

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Manuskripte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 3, II) ein-
zusenden.

Inserate: viergespaltene
Petitzelle 40 Pl.
Anfragen u. Aufträge be-
liebe man gefälligst an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W 35, Lützow-
strasse 107/8 zu richten.

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor
Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus
Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr.
Hefflerich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh.
Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor
Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen;
Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin;
Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rookussen, Haag;
Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg;
Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

IX. Jahrgang.

Berlin, 15. März 1910.

Nummer 12.

Inhalts-Verzeichnis.

Ist eine Buchführung auf losen Blättern zulässig?
Von Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin.
Die Hessische Landeshypothekenbank I.
Von Großh. Bankdirektor Regierungsrat Bastian, Darmstadt.
Die Beteiligung der staatlichen und kommunalen Behörden am
bargeldlosen Zahlungsverkehr.
Von Dr. Siegfried Buff, München.

Die Foreign and Colonial Banks in London.
Von A. W. Bloem, Barmen.
Gerichtliche Entscheidungen.
Ein irrevisibles börsenrechtliches Urteil.
Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nußbaum, Berlin.
Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer, Berlin.)
Die Reichsbank im Monat Februar 1910.

Ist eine Buchführung auf losen Blättern zulässig?

Von Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin.

Die Redaktion des „Bank-Archivs“ hat mich um eine
Aeusserung über die jetzt viel umstrittene Frage ersucht,
ob eine Buchführung auf losen Blättern zulässig sei.

Bei dieser Frage ist, wie bei so vielen anderen
Fragen, mit denen sich die öffentliche Meinung beschäftigt,
das Merkwürdigste, dass sie überhaupt aufgeworfen ist.
Denn das Gesetz gibt auf diese Frage eine klare und
deutliche Antwort.

Nach § 38 HGB. ist jeder Kaufmann verpflichtet,
Bücher zu führen und in diese seine Handelsgeschäfte
und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen
ordnungsmässiger Buchführung ersichtlich zu machen. Da-
nach muss, wie es in der Denkschrift zum HGB. heisst, der
Kaufmann bei der Buchführung so verfahren, wie ein ordent-
licher Kaufmann seiner Art die Bücher führen muss, wenn er
die Geschäfts- und Vermögenslage daraus ersichtlich machen
will. Im wesentlichen wird hiernach auf die Gepflogenheiten
des ordentlichen Kaufmanns verwiesen. Indessen enthält
doch das Gesetz eine Reihe von positiven Vorschriften über
die Buchführung. Die Innehaltung dieser positiven Vor-
schriften gehört nach gesetzlicher Vorschrift zu einer
ordnungsmässigen Buchführung. Soweit solche Vor-
schriften bestehen, können sich entgegengesetzte Gepflogen-
heiten mit rechtlicher Wirkung im Kaufmannsstande nicht
bilden. So verlangt z. B. das Gesetz die jährliche Er-

richtung einer Bilanz und stellt hierfür bestimmte Grund-
sätze auf. Gepflogenheiten in einzelnen Geschäftszweigen,
wonach eine Bilanz nicht jährlich oder nach anderen
Grundsätzen aufgestellt wird, als solche im Gesetz
vorgesehen sind, dürfen daher nicht berücksichtigt
werden. Nach § 40 HGB. ist die Bilanz in Reichs-
währung aufzustellen. Die im Reichsland von alters her
geübte, auch noch bei Aktiengesellschaften früher von
mir beobachtete Gepflogenheit der Aufstellung der Bilanz
in französischer Währung ist daher seit 1900 gesetzwidrig.

Zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Voraus-
setzungen einer ordnungsmässigen Buchführung gehört
auch die Bestimmung des § 42 Abs. 2 HGB.:

„Die Bücher sollen gebunden und Blatt für
Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen
versehen sein.“

Bücher, die nicht gebunden sind, entsprechen somit
nicht den gesetzlichen Erfordernissen, wie sie im HGB.
niedergelegt sind.

Die Zweifel, die neuerlich über diese Frage hervor-
traten, sind im wesentlichen darauf zurückzuführen, dass
der entsprechende Artikel 32 in dem Allgemeinen Deut-
schen Handelsgesetzbuch lautete:

„Die Bücher müssen gebunden und jedes von
ihnen muss Blatt für Blatt mit laufenden Zahlen
versehen sein.“

In § 42 des geltenden HGB. ist das Wort „müssen“
der früheren Fassung durch „sollen“ ersetzt worden.

Ueber die Ursachen der Aenderung gibt die Denk-
schrift keine Aufklärung. Es heisst dort (S. 47):

„Die Vorschriften über die äussere Einrichtung der Handelsbücher und die Art der Eintragungen entsprechen mit unwesentlichen Aenderungen den bisherigen Artt. 32 und 33 des Handelsgesetzbuchs.“

Sollte das Gesetz bezüglich der losen Blätter für zulässig erklären, was zweifellos nach dem bisherigen Gesetz unzulässig war, so hätte es sich hier nicht um eine unwesentliche, sondern um eine wesentliche Aenderung gehandelt. Eine einschneidende Aenderung hat der Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Eine einschneidende Aenderung wäre es aber gewesen, wenn die bisher verbotene Blattbuchführung hätte erlaubt werden sollen. Jedenfalls ist das Erfordernis aufrecht erhalten, dass die Bücher gebunden sein sollen. Hätte man es den Gepflogenheiten der Kaufmannschaft oder der Entwicklung des Handlungswesens überlassen wollen, ob die Bücher gebunden sein sollen oder nicht, so hätte eben die betreffende Vorschrift gestrichen werden müssen.

Wenn die gesetzliche Vorschrift nicht den hier vertretenen Sinn haben sollte, so wäre sie überhaupt bedeutungslos; dann hätte es aber keinen Zweck gehabt, sie in das Gesetz aufzunehmen.

Wenn daher neuerdings das Hauptbuch der einfachen Buchführung und das Kontokorrentbuch der doppelten Buchführung nicht mehr gebunden, sondern die einzelnen Kontenblätter durch einen Mechanismus zusammengefasst, nach dessen Oeffnung erledigte Blätter herausgenommen und neue eingefügt werden können, so ist eine derartige Buchführung (sogenannte Dauerkontenbücher) mit dem § 43 HGB. nicht vereinbar. Denn Bücher sollen eben gebunden sein und es sollen nicht beliebig neue Blätter eingeschaltet oder alte Blätter herausgenommen und durch andere ersetzt werden können.

Für die Frage, ob eine Verletzung gesetzlicher Bestimmungen vorliegt, ist unerheblich, ob es sich um eine Mussvorschrift oder eine Sollvorschrift handelt: der Gesetzgeber will, dass die Buchungen nicht auf losen Blättern erfolgen; wer dem im Gesetz zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers zuwiderhandelt, verletzt eben das Gesetz.

Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob eine derartige Einrichtung technisch einen Fortschritt bedeutet. Mit Rücksicht auf die leichte Auswechselbarkeit von Blättern hat der Gesetzgeber jedenfalls die Blattbuchführung abgelehnt, weil die Zuverlässigkeit und Beweiskraft der Buchführung durch eine solche Auswechselbarkeit beeinträchtigt wird; diese Zuverlässigkeit erachtete er mit Recht als wichtiger als die Erleichterung, welche die Handhabung der Dauerkontenbücher gegenüber den gebundenen Büchern etwa gewähren mag.

Wenn das Wort „müssen“ in „sollen“ geändert worden ist, so mag dies darauf zurückzuführen sein, dass man, sofern die Bücher im übrigen die Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens ersichtlich machen, in dem Umstand, dass der Kaufmann derartige Dauerkontenbücher geführt hat, gegebenenfalls nicht schlechthin eine strafbare Handlung erblicken wollte, sofern Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung erfolgt. Normwidrig bleibt eine Buchführung, die nicht so erfolgt, wie sie nach dem Gesetz erfolgen soll. Der Zweck der Aenderung der Mussvorschrift in eine Sollvorschrift kann jedenfalls nur in einer Aenderung der gesetzlichen Folgen der normwidrigen Buchführung bestehen. Eine gesetzwidrige Buchführung bleibt aber immer vorhanden, wenn sie nicht in gebundenen Büchern stattfindet, obgleich dies doch nach § 43 Abs. 2 HGB. gesehen soll.

Die Hessische Landes-Hypothekenbank¹⁾.

Von Grossh. Bankdirektor Regierungsrat Bastian, Darmstadt.

I.

Die Hessische Landes-Hypothekenbank, ein rein gemeinnütziges Institut, verdankt ihr Dasein mehrseitigen Erwägungen. Einmal war die vorhandene staatliche Organisation des Immobiliarkredits (Landeskreditkasse) beschränkt auf ländliche Darlehen, was von städtischen Grundbesitzern als unbillige Hintansetzung ihrer Interessen empfunden wurde. Zum anderen wuchsen die Anforderungen an die Landeskreditkasse und damit indirekt an den Staat zu einer Höhe an, die es bedenklich machte, auf diesem Wege die Inanspruchnahme staatlicher Mittel weiter zuzulassen. (Die Gelder für die Ausleihungen der Landeskreditkasse wurden beschafft durch Emission von Staatsobligationen.) Dass nebenbei den Kommunen eine verlässige Geldquelle erschlossen werde, war am Ende auch nichts Unerwünschtes. Das Schlussstück im Kreise der Erwägungen bildete der Wunsch der hessischen öffentlichen Sparkassen, eine Zentrale für den Geldausgleichungsverkehr zu besitzen. Diese sollte einerseits brachliegende Kapitalien nutzbringend anlegen und andererseits vorübergehenden Geldbedarf zu mässigen Zinssätzen decken.

Dass die neue Bank nicht in der Form des reinen Staatsinstituts erstehen könne, war danach von vornherein selbstverständlich; man würde sonst das angestrebte Ziel — Schonung des Staatskredits — nicht erreicht haben. Die Form der Aktiengesellschaft zu wählen, was als das Nächstliegende in Frage kam²⁾, erschien schon dadurch sympathisch, dass die Möglichkeit gegeben war, nicht nur Kommunalverbände, sondern auch hessische öffentliche Sparkassen als Beteiligte zuzulassen und sie am Wohlergehen der neuen Anstalt zu interessieren. Begrifflicher Weise fürchteten die letzteren sich in ihrer weiteren Entwicklung durch eine Landes-Hypothekenbank stark bedroht, und sie hatten sich, wie man zugeben muss, durch langjährige segensreiche Tätigkeit einen Anspruch auf weitgehende Rücksichtnahme erworben. Nachdem die Bank nunmehr eine 7jährige Tätigkeit hinter sich hat, wird man sagen dürfen, dass es gelungen ist, nicht nur vollständig die Befürchtungen der Sparkassen, dass ihre Existenz gefährdet werde, zu zerstreuen, sondern, viel weitergehend, ein durchaus ungetrübtes Verhältnis zwischen Sparkassen und Landes-Hypothekenbank herzustellen. Dieser Erfolg ist darauf zurückzuführen, dass einestheils die Sparkassen sich mit anerkannter Loyalität in die neuen Verhältnisse zu finden wussten, andererseits die Landes-Hypothekenbank sich bisher auf Gewährung von unkündbaren Amortisationsdarlehen beschränkte, den Sparkassen also ihre Domäne — Gewährung kurz befristeter und in Uebereinstimmung mit der Kündbarkeit der Spareinlagen auch kündbarer Darlehen — unverkürzt belies und ferner durch die Uebernahme der gebührenfreien Funktionen als Geldausgleichungsstelle den alten Wünschen der Sparkassen die endliche Erfüllung brachte.

Was zunächst die Tätigkeit auf dem Gebiete des Amortisationsdarlehens anlangt, so mögen darüber die folgenden Zahlen Auskunft geben:

Ausgeliehen waren bis 1. Juli 1909

84 967 438 M. Hypothekendarlehen

30 410 590 „ Kommunaldarlehen

(brutto, d. h. ohne Absetzung der mittlerweile erfolgten Rückzahlungen).

¹⁾ Auf Wunsch der Redaktion.

²⁾ Welche Lasten das Reich auferlegen würde, hat man damals nicht ahnen können.

Der Obligationenumlauf betrug an diesem Tage:

76 965 200 M. Pfandbriefe

30 807 800 „ Kommunalobligationen.

Ende 1908 waren in das Hypothekenregister eingetragen 77 462 982,91 M. Von diesen Hypothekendarlehen entfielen:

20 135 886,57 M. in 3325 Posten auf ländliche Objekte
57 327 096,34 „ in 3404 Posten auf andere Objekte
in folgender Stückelung:

Stufe	Zahl	Gesamtbeträge
M.		M.
bis 10 000 einschliesslich	4683	19 975 369,89
„ 20 000 „	1038	15 028 395,90
„ 30 000 „	460	11 544 962,92
„ 40 000 „	196	6 994 328,38
„ 50 000 „	146	6 699 282,27
„ 60 000 „	67	3 824 350,—
„ 70 000 „	33	2 188 600,—
„ 80 000 „	33	2 484 000,—
„ 90 000 „	16	1 380 000,—
„ 100 000 „	19	1 845 693,55
„ 110 000 „	7	753 500,—
„ 120 000 „	10	1 168 000,—
„ 130 000 „	3	378 000,—
„ 140 000 „	4	560 000,—
„ 150 000 „	4	590 500,—
„ 160 000 „	1	157 000,—
„ 170 000 „	1	170 000,—
„ 180 000 „	2	353 000,—
„ 190 000 „	—	—
„ 200 000 „	2	400 000,—
„ 210 000 „	1	210 000,—
220 001 — 230 000 „	2	458 000,—
290 001 — 300 000 „	1	300 000,—
Zusammen	6729	77 462 982,91

Bis zum gleichen Termin berechnete sich der durchschnittliche Amortisationssatz auf

0,66 pCt. für Hypothekendarlehen

0,92 „ „ Kommunaldarlehen.

Im ganzen waren bis dahin durch planmässige Amortisation und sonstige Rückzahlungen bereits getilgt rund 2 500 000 M. bei den Hypothekendarlehen

720 000 „ „ „ Kommunaldarlehen.

(Die Umwandlung von reinen Zinshypotheken in Amortisationshypotheken bei gemeinnützigen Instituten ist in Hessen erleichtert dadurch, dass nur der halbe Stempel erhoben wird.)

Aus der Stückelungstabelle ergibt sich, dass die Vorteile des Tilgungssystems gerade auch von den minder bemittelten Bevölkerungskreisen gewürdigt werden. Diese Schlussfolgerung wird bestätigt durch Ermittlungen über Stand und Gewerbe der Anleiher, wonach — der Postenzahl nach — fast die Hälfte aller Darlehen von Handwerkern und sonstigen Gewerbetreibenden sowie von Arbeitern, nahezu ein Drittel von Landwirten, entnommen ist.

Das Kleinwohnungswesen konnte teils mittelbar, teils unmittelbar nicht unerheblich gefördert werden. Es liess sich hinsichtlich der Ausleihungen mit Bestimmtheit feststellen, dass 1 741 535 M. der gewährten Hypothekendarlehen zur Errichtung von 722 Kleinwohnungen (höchstens 3 Zimmer und Küche enthaltend) Verwendung fanden. In Wirklichkeit werden sich die Ziffern noch höher stellen, weil die hierauf bezüglichen Anfragen nicht von allen Anleihern ausreichend beantwortet wurden.

Einiges Kopfzerbrechen macht die Frage, wie man es mit der Wiederauffüllung eines teilweise getilgten Darlehns halten soll. Rückt man die Aufgabe der Entschuldung in den Vordergrund, so will es einleuchten,

dass man solche Gesuche ablehnt. Der Schuldner wird aber unter Umständen anderwärts Schulden machen, vielleicht unter drückenden Bedingungen, also die Tilgung per Saldo aufheben. Und doch liegt es auch im Interesse der an seinem wirtschaftlichen Wohlergehen teilhabenden Bank, ihm dazu zu helfen, dass er vorteilhaft seinen neuen Bedarf deckt, wenn er nun doch einmal neues Geld aufnehmen muss. Man wird also nicht unbedingt ablehnend, ganz gewiss aber kritisch prüfend und zurückhaltend solchen Anträgen gegenüberzustehen haben, zurückhaltend deswegen, damit der erzieherische Wert der Zwangstilgung nicht hinfällig werde. Wollte man sich nur auf den Standpunkt stellen, dass eine kleine Tilgung immer noch besser ist, als gar keine, so würde man auch einem Tilgungssatz von $\frac{1}{4}$ pCt. noch das Wort reden können und auch jene Darlehen noch zu gewähren trachten, bei denen die Tilgung nicht sofort mit dem normalen Satz beginnen kann. Nicht leicht ist auch eine andere Frage zu erledigen, die nämlich, ob man in den Bedingungen für städtische und ländliche, grosse und kleine Darlehen differenzieren soll. Bei der Hessischen Landes-Hypothekenbank sind sie alle gleich gestellt, nur für grosse Kommunaldarlehen sind Ausnahmen üblich. Man könnte daran denken, die städtischen Schuldner aus verschiedenen Gründen etwas höher zu belasten als die ländlichen. Dem steht entgegen, dass ihre Verwaltung, der grösseren Beträge wegen, sich für die Bank verbilligt, den Spesenkoeffizienten der Bank überhaupt herabdrückt, so dass die ländlichen schon bevorzugt werden, wenn man sie nicht mit einem Verwaltungszuschlag belegt. Wenn auch der Bank bis jetzt unangenehme Erfahrungen mit ländlichen Anwesen erspart geblieben sind, so wird man doch im allgemeinen annehmen dürfen, dass im Falle einer Depression die ländlichen Objekte noch mehr Sorgen machen als die städtischen, bei denen der Kreis von Reflektanten doch der Regel nach ein grösserer zu sein pflegt. Auf dem Lande sprechen mancherlei Umstände mit, welche die Umsatzfähigkeit eines Objektes herabmindern. Zurückgegangene Güterpreise und verminderte Unternehmungslust halten da, wenn sie einmal vorhanden sind, mit grösster Zähigkeit an. Das würde einen Gefahreneinschlag rechtfertigen. Sieht man davon ab, dann bedeutet das eben ein weiteres Entgegenkommen zugunsten der Landwirtschaft. Schliesslich könnte man auch erwägen, ob nicht die potenten Leute mehr zahlen könnten als wirtschaftlich schwache. In der Praxis freilich ist das nicht leicht durchführbar. Aber erwägenswert wäre, ob man nicht mässige Kreditansprüche (zum Beispiel 30proz. Beleihungen) billiger machen soll als hochgespannte. Mit Sicherheitsgründen liesse sich das rechtfertigen. Vom gemeinnützigen Standpunkte aus wäre aber das Umgekehrte eher zu vertreten. Im Zusammenhang damit darf die Höhe der Zinsrückstände bei der Hessischen Landes-Hypothekenbank gestreift werden. Die Stadt partizipiert daran — auch der Postenzahl nach — stärker als das Land. Man müsste sich die Rückstände zweifellos niedriger wünschen. Ihre Höhe will aber unter dem Gesichtspunkte gewürdigt werden, dass es sich um ein gemeinnütziges Institut handelt, das in berücksichtigenswerten Fällen weitgehende Nachsicht üben muss, wenn es nicht seiner Aufgabe untreu werden will. Die Erfahrungen, die mit dieser Nachsicht gemacht worden sind, sprechen denn auch nicht gegen die Rücksichtnahme, jedenfalls aber nicht dafür, dass man der Solidität etwas vergibt, wenn man unter sorgsamer Prüfung des Einzelfalles Geduld zeigt. So manche Existenz ist doch dadurch schon über Wasser gehalten und zu geordneten Verhältnissen zurückgeführt worden. (Teilweise ist das Anwachsen der Zinsrückstände auch mit der Besonderheit des alten

rechtsrheinischen Rechts zu erklären, das dem Subhastationsverfahren eine lange Dauer gibt.) Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass noch viel segensreicher als das Institut für erste Hypotheken eine Anstalt für zweite Hypotheken wirken könnte. Die Schwierigkeiten einer solchen Gründung können im Rahmen dieses Aufsatzes nur gestreift werden. Sie liegen in der Hauptsache darin, dass die Häufung eines solchen Risikos in einem Spezialinstitut kaufmännischen Grundsätzen zuwiderläuft. Es würden Gegengeschäfte fehlen, die den Risikodurchschnitt auf ein erträgliches Mass herabdrücken. Mir will aber scheinen, dass es an der Zeit wäre, nach Analogie des Wohnungs- und Arbeitsnachweises, wie er wohl in allen grösseren Städten zum Segen der Beteiligten funktioniert, Nachweisstellen für II. Hypotheken zu errichten oder sie den eben bestehenden Wohnungsnachweisstellen anzugliedern. Die Namensnennung, an der man vielleicht Anstoss nimmt, könnte ja unterbleiben bis seriöse Vermittler Nachfrage und Angebot zusammenzubringen sich erlauben.

Bei der schon oben erwähnten Tätigkeit als Geldausgleichsstelle für die hessischen öffentlichen Sparkassen verzichtet die Bank auf Gewinn. Die Organisation ist derart getroffen, dass sämtliche Sparkassen ohne vorherige Anfrage jederzeit Bareinlagen machen können, die ihnen zu einem der allgemeinen Geldmarktlage entsprechenden Satz verzinst werden. Ebenso können die Sparkassen ohne weiteres und jedenfalls ohne Rücksicht darauf, ob Einlagen anderer Sparkassen in entsprechender Höhe laufen, mit der Befriedigung ihres Bedarfs, d. h. mit vorübergehenden Vorschüssen rechnen. In dieser Gewissheit, die Geldausgleichsstelle in dem einen wie in dem anderen Falle ohne vorherige Korrespondenz in Anspruch nehmen zu können, liegt zweifellos eine erhebliche Erleichterung gegenüber der Praxis, die ziemlich allgemein bei den preussischen Sparkassen zu bestehen scheint, wo — nach Bekanntmachungen in der Wochenschrift „Die Sparkasse“ zu schliessen — immer erst ein Gegenkontrahent gesucht werden muss.

Die in Erledigung von Vorschussgesuchen etwa notwendige Geldbeschaffung ist — was sehr wesentlich — absolut unabhängig gemacht von den Dispositionen der Bank dadurch, dass die Sparkassen Solawechsel ausstellen, welche die Bank in die Lage versetzen, zu vorteilhaften Diskontsätzen die Vorschussgelder zu beschaffen. Das schliesst nicht aus, dass die Bank, wenn es ihr passt, aus eigenen Mitteln in Vorschuss tritt, namentlich bei längeren Fristen.

Bis Ende 1908 sind von ihr auf Grund solcher Wechsel Vorschüsse in einer Gesamthöhe von rund

10 000 000 M. in 188 Posten

gewährt worden, neben

12 000 000 M. in 125 Posten,

die gegen Schuldschein (es handelte sich hierbei meistens von vornherein um längere Termine als 3 Monate) gegeben sind.

Die Bareinlagen bis zum gleichen Zeitpunkt hatten sich auf insgesamt

17 000 000 M. in 256 Posten

belaufen.

Man wird den vorstehend aus dem Darlehns- und Geldvermittlungsgeschäft mitgeteilten Ziffern die Anerkennung nicht versagen dürfen, dass sie recht günstig sind. Die Ueberwindung der Jugendjahre war dadurch sehr erleichtert, dass die Gründung und anfängliche Tätigkeit in die Zeit eines $3\frac{1}{2}$ proz. Passivzinsfusses fiel, so dass — mit einem Zuschlag von $\frac{1}{4}$ pCt. für die Verwaltung — nur ein Darlehenszinsfuss von $3\frac{3}{4}$ pCt. stipuliert zu werden brauchte. Das war ein Zinsfuss, der den Amortisationszuschlag von — in minimo — $\frac{1}{2}$ pCt. sehr wohl

vertrag, ohne dass die Gesamtjahresleistung irgendwie fühlbar über den Satz hinausging, der sonst für reine Zinshypotheken gang und gäbe war. Dazu kam, dass die Sicherstellung der Anleiher gegen Kündigung, also gegen eine Erhöhung des Zinsfusses von $3\frac{3}{4}$ pCt. damals weit mehr in der Wagschale fiel, als bei dem gegenwärtig herrschenden Zinsfuss von $4\frac{1}{4}$ pCt., dessen weitere Ueberschreitung naturgemäss weniger wahrscheinlich ist als diejenige eines Satzes von $3\frac{3}{4}$ pCt. Immerhin ist auch jetzt noch die Tatsache, dass, wenn erst einmal eine Konversion sich hat ermöglichen lassen, der Anleiher gegen eine Wiederheraufsetzung des Zinsfusses bis zum Schluss der ganzen Darlehnsdauer unbedingt geschützt ist, nicht ohne Bedeutung, wenn man sich auch hüten muss, bestimmte Hoffnungen hinsichtlich einer Konversion zu erwecken.

Das ist überhaupt ein wunder Punkt zurzeit. Soll man den Anleiher ausschliesslich zu Darlehen auf Grund von 4proz. Obligationen raten, oder soll man eine Mischung empfehlen etwa derart, dass ein Teil des Anlehensbetrages auf $3\frac{1}{2}$ proz. Obligationen basiert ist?

Mit anderen Worten, soll oder darf man mit gutem Gewissen eine Konversion in absehbarer Zeit einkalkulieren (dann ist die Basis ausschliesslich der 4er Typ), oder ist es eher vertretbar, die Konversion als unsicher wenigstens für lange Zeit ausser Rechnung zu lassen (dann ist die Basis eben der $3\frac{1}{2}$ er Typ) oder soll man mischen in einem Verhältnis, dass die Chance der Konversion und das Risiko ihres Ausbleibens folgerichtig zum Ausdruck kommen? Inwieweit der Uebergang zum Industriestaat das Axiom von der Regelmässigkeit der Konversionsperioden verschiebt, scheint mir jedenfalls prüfungswert. Dass auch der zurzeit ungefüge Markt des $3\frac{1}{2}$ proz. Typs sein gewichtig Wort dabei mitspricht, ist selbstverständlich, denn der genügende Absatz ist ja doch die Voraussetzung für solche Darlehensbedingungen. Vielleicht dürfen gründlichere Untersuchungen der schwierigen Frage einem zweiten Artikel vorbehalten werden, wenn nicht die verehrliche Redaktion von ihrem Standpunkt aus widerspricht.

Eine sehr autoritative Seite (Schanz, Würzburg) hat im Bank-Archiv dafür plädiert, dass man die Gelegenheit einer Abwärtskonversion dafür benutzen sollte, von den Schuldner Zugeständnisse in Form einer Erhöhung der planmässigen Tilgung zu erlangen. Die Idee hat zweifellos etwas Bestechendes. Ihrer praktischen Durchführung stellen sich aber doch Schwierigkeiten entgegen insofern, als ja der Anleiher ein Kündigungsrecht hat, von dem er kurzerhand Gebrauch machen wird, wenn in Konversionsperioden oder in Zeiten einer Verbilligung der Geldsätze andere Geldquellen vorteilhafter, also ohne solche Erschwernisse zur Verfügung stehen. Namentlich Städte, zumal solche, die an einem Verkauf ihres Grundbesitzes denken, lieben einen stärkeren Tilgungszwang nicht. Dass da und dort aber doch der Versuch, eine Erhöhung der Tilgungsquote bei dieser Gelegenheit zu erreichen, Erfolg haben kann und deshalb unbedingt gemacht werden sollte, kann nicht bestritten werden.

Wie von Schanz gewünscht, eine Marschroute dafür gesetzlich festzulegen, will mir ebenso bedenklich als schwierig erscheinen, das deshalb, weil ja gerade die Anleiher es sind, die zuerst an die Hypothekenbank drängend herantreten, wenn sich die Sätze für langfristiges Geld verbilligen. Und da heisst es vorsichtig operieren, wenn man nicht gewaltige Abgänge im Darlehensbestand riskieren will. Soweit aber diese Schwierigkeiten nicht bestehen, ist es natürlich im höchsten Grade erstrebenswert, durch Vergünstigungen, etwa in Form einer Priorität vor Dissidenten eine freiwillige Erhöhung des Tilgungssatzes herbeizuführen. (Schluss folgt.)

Die Beteiligung der staatlichen und kommunalen Behörden am bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Von Dr. Siegfried Buff, München.

Die Beteiligung der deutschen Behörden am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist keineswegs neuesten Datums. Ich konnte vor einigen Jahren als Ergebnis einer von mir bei den bedeutendsten staatlichen und kommunalen Behörden Deutschlands veranstalteten Umfrage feststellen, dass deren Beteiligung am bargeldlosen Zahlungsverkehr lange nicht so geringfügig war, als man bis dahin annahm¹⁾. Damit wurde selbstverständlich nicht gesagt, dass die Beteiligung eine so rege war als schon damals zu wünschen gewesen wäre. Ich habe daher, als ich von der verehrlichen Redaktion des Bank-Archivs aufgefordert wurde, einen Aufsatz über obiges Thema zu schreiben, im Oktober vorigen Jahres eine weitere Umfrage bei den früher angefragten Behörden veranstaltet, um zu sehen, ob der Scheck-, Giro- und Ueberweisungsverkehr bei diesen Behörden seit der Geldklemme vom Herbst 1906 weiterhin zugenommen hat. Diese Umfrage erfuhr von den meisten Behörden in dankenswerter Weise eine Beantwortung, welche im folgenden verwertet werden soll.

Bevor ich auf unser Thema näher eingehe, soll die Frage, in welchen Fällen dem Scheckverkehr im behördlichen Kassenwesen der Vorzug gebührt, in welchen dem Giro- und Ueberweisungsverkehr, beantwortet werden. Beim reinen Scheckverkehr wird bekanntlich nur vorausgesetzt, dass der Zahlende ein Konto bei einer Bank besitzt, während beim Giroverkehr der Zahlungspflichtige und der Empfangsberechtigte ein Konto bei ein und derselben Bank, beim Ueberweisungsverkehr bei verschiedenen Banken haben muss²⁾. Es ist also von vorne herein einleuchtend, dass die Zahlung mittelst Schecks dann angewendet werden muss, wenn der Empfangsberechtigte kein Bankkonto besitzt. Aber auch in gewissen Fällen kann eine Zahlung am Platze an den Empfangsberechtigten, der ein Bankkonto hat, mittelst Schecks vorteilhafter sein als die Ueberweisung, wenn es sich um plötzliche, Zug um Zug zu erledigende Zahlungen handelt. Hier wäre die Ueberweisung teilweise sogar umständlicher als die Scheckzahlung, da sie zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Die Fälle der zuletzt genannten Art dürften jedoch wohl nur im Zahlungsverkehr der Behörden mit Privaten vorkommen³⁾. In allen übrigen Fällen, besonders bei Zah-

lungen nach auswärts und bei Zahlungen der Behörden untereinander, gebührt dem Giro- und Ueberweisungsverkehr der Vorzug vor dem Scheckverkehr. Denn beim Scheckverkehr wird nur die bargeldzahlende Stelle verschoben, während beim Giro- und Ueberweisungsverkehr die Barzahlungen und die daraus sich ergebenden bekannten Unannehmlichkeiten vermieden werden⁴⁾; dazu kommt beim Giro- und Ueberweisungsverkehr noch neuerdings (seit 1. Oktober 1909) die Ersparung der Reichsstempelabgabe, welcher der Scheck unterworfen ist. Werden diese Vorzüge des Giro- und Ueberweisungsverkehrs vor dem reinen Scheckverkehr von der überwiegenden Mehrheit der Behörden zwar anerkannt, so wird doch wiederum von verschiedenen derselben über die Art und Weise geklagt, wie sich das Publikum mitunter dieser Zahlungsmodalität bedient. So schreibt z. B. die Stadt Berlin, dass die Bestätigung der vor Eingang der Quittungen geleisteten Girozahlungen durch die Empfänger noch oft verspätet, oder in unvollständiger, zur rechnungsmässigen Belegung der Ausgaben nicht geeigneten Form oder überhaupt erst auf besondere Erinnerung geschieht. Handelt es sich um Ueberweisungen seitens Privater an Behörden, so kommt es leider oft vor, dass entweder unzureichende Mitteilungen über den Zweck der Sendung oder gar keine gemacht werden, oder dass sie zu spät eintreffen⁵⁾. Es liegt in der Hand des Publikums diese soeben geschilderten Mängel, welche mit dem Wesen des Giro- und Ueberweisungsverkehrs nichts zu tun haben, zu beseitigen.

Welche Massnahmen wurden in der neuesten Zeit getroffen, um den bargeldlosen Zahlungsverkehr bei den staatlichen und kommunalen Behörden zu steigern? Hier muss zunächst betont werden, dass nicht nur das Publikum, sondern auch die Behörden sich seit Ende 1906 eine weitere Zahl von Bankkonten eröffnen liessen, sei es, dass sie neben ihren bisherigen Bankverbindungen neue aufsuchten, sei es, dass sie verschiedenen Kassen, die noch kein Bankkonto hatten, ein solches eröffnen liessen. So wurden u. a. die Zollstellen Württembergs, welche nur im Giroverkehr mit der Reichsbank standen, im Jahre 1908 auch dem Giroverkehr der Württembergischen Notenbank angeschlossen⁶⁾. Während sodann nach Mitteilungen der Generaldirektion der Kgl. Württemb. Staatseisenbahnen vor zwei Jahren nur 32 Eisenbahnkassen an den Giroverkehr der Reichsbank und der Württemb. Notenbank angeschlossen waren sind es jetzt deren 62⁷⁾. Auch in Mecklenburg-Schwerin⁸⁾ und in verschiedenen anderen Staaten wurden seit Ende 1906 weitere staatliche Kassen an den bargeldlosen Zahlungsverkehr angeschlossen. Von einigen Kommunen wird ebenfalls berichtet (z. B. von Karlsruhe), dass sie verschiedenen Kassen Bankkonten eröffnen liessen. Von

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung: Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland, München 1907, S. 27 ff., und meinen Aufsatz: Die bargeldlose Zahlung und die deutschen Behörden in den Annalen des Deutschen Reichs 1907, S. 788 ff.

²⁾ Hat z. B. eine Militärbehörde an einen Lieferanten, der sein Konto bei einer anderen Bank hält, eine Zahlung zu machen, so muss sie sich des Ueberweisungsverfahrens bedienen. Für solche Zwecke hat die Kgl. Bayer. Bank eigene Formulare eingeführt, die sogenannten „roten Schecks mit braunem Rand“, welche besonders im Verkehr mit Norddeutschland vorkommen und zu Zahlungen an Empfangsberechtigte, die bei anderen Banken als der Kgl. Bayer. Bank ein Konto haben, dienen sollen. Will also die Bayer. Militärkasse einen Betrag nach Essen überweisen, so gibt sie einen solchen Scheck der Kgl. Bank, welche dann den Betrag an den Empfangsberechtigten per Reichsbankgirokonto überweist. Vergleiche dazu meine Abhandlung über den Scheckverkehr S. 83 ff. und Walter Krakenberger: Das Kassen- und Zahlungswesen des Staates und der Kommunen im Königreiche Bayern. (Münchener volkswirtschaftl. Studien, Bd. 96) Stuttgart und Berlin 1909, S. 124 ff.

³⁾ Barabhebungen der Behörden mittelst Schecks kommen auch vor, wenn es sich um die Ergänzung der Kassenbestände handelt.

⁴⁾ Verschiedene Kommunen, z. B. Frankfurt a. M., heben auch hervor, dass durch diese Zahlungsweise der starke Andrang des Publikums an den Schaltern der behördlichen Kassen vermieden wird.

⁵⁾ Mitteilung der Stadt Danzig. Dies ist auch der Grund, weshalb die Stadtgemeinde Düsseldorf (Mitteilung derselben) im Steuerzahlungsdienste dem Scheckverkehr den Vorzug vor dem Ueberweisungsverkehr gibt, weil letzterer infolge der meist verspätet eingehenden Benachrichtigungen besonders in den Hebeperioden sehr lästig für die Buchungsverteilung auf die einzelnen Zahlstellen ist.

⁶⁾ Mitteilung des Kgl. Württemb. Finanzministeriums und des Kgl. Württemb. Steuerkollegiums. Ueber die stets zunehmende Beteiligung der bayerischen Behörden am Bankverkehr vgl. Krakenberger a. a. O. S. 106 ff., bes. S. 111 ff.

⁷⁾ Die übrigen Stationen Württembergs sind zum grösseren Teil den nächst geeigneten Kassen mit Bankanschluss zur Vermittelung des Geldverkehrs zugeteilt.

⁸⁾ Mitteilung des Grossherzoglichen Finanzministeriums.

einer Uebertragung des gesamten Kassengeschäftes nach englischem oder belgischem Muster auf eine Bank ist jedoch — von der Reichshauptkasse abgesehen — in Deutschland noch keine Rede, wengleich sie allenthalben so beim bayerischen Staat Ansätze zu einer solchen Entwicklung finden⁹⁾.

Eine weitere Gelegenheit zur Steigerung der bargeldlosen Zahlungsweise im behördlichen Verkehr wurde u. a. auch mittelbar dadurch geschaffen, dass verschiedene Bankinstitute ihr Netz von Filialen und Agenturen ausdehnten. So hat z. B. die Württembergische Notenbank in den beiden letzten Jahren in das Netz ihrer Agenturen noch verschiedene Städte des Landes einbezogen und auch die Reichsbank hat seitdem ihr Netz von Filialen noch mehr ausgedehnt. Dass durch derartige Massnahmen der Giro- und Ueberweisungsverkehr mehr ausgedehnt werden kann, bedarf keiner besonderen Erwähnung¹⁰⁾.

All diese geschilderten Massnahmen lassen schon jetzt den Schluss zu, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr bei den deutschen Behörden seit Ende 1906 eine Steigerung erfahren hat. Dieser Schluss ist um so mehr gerechtfertigt, wenn man noch in Betracht zieht, dass seit Ende 1906 verschiedene Institute ins Leben getreten sind, welche es den Behörden erst ermöglichen, den Scheck-, Giro- und Ueberweisungsverkehr selbst auf die kleinsten Plätze auszudehnen. Eine solche Einrichtung ist vor allem der seit 1. Januar 1909 eingeführte Postscheck- und Giroverkehr bei der Reichspost in Bayern und in Württemberg. Aber auch der seit 1. Januar 1909 in Kraft getretene Giroverband Sächsischer Gemeinden verdient hier der Erwähnung. Am Postscheck- und Giroverkehr waren nach meiner oberflächlichen Schätzung anfangs Januar 1910 zwischen 1400 bis 1500 behördliche (staatliche und kommunale) Kassen beteiligt, eine Zahl, die noch weiterhin wächst. Der Gedanke des Giroverbandes Sächsischer Gemeinden ist der, die Gemeindeparkassen der wirtschaftlich einigermaßen entwickelten sächsischen Gemeinden in den Dienst des bargeldlosen Verkehrs zu stellen und auf diese Weise allen Bevölkerungskreisen, die aus irgendwelchen Gründen am Giroverkehr der Reichsbank oder am Postscheckverkehr nicht teilnehmen können, die Teilnahme am Giroverkehr zu erleichtern. Die Zahl der Verbandsmitglieder betrug am 15. November 1909 153 sächsische Gemeinden¹¹⁾. Kunden dieses Verbandes sind auch staatliche Kassen¹²⁾. Wie mir mitgeteilt wird, beginnen die Girokunden des Verbandes ihre Leistungen an öffentliche Kassen mehr und mehr zu überweisen¹³⁾. In diesem Zusammenhang

⁹⁾ Näheres über diese Frage siehe Krakenberger a. a. O., bes. S. 150 ff., und Buschkiel, Das Kassen- und Zahlungsverwesen der staatlichen und kommunalen Behörden im Königreich Sachsen (Münchener Volkswirtschaftl. Studien Stück. 89, bes. S. 86 ff.).

¹⁰⁾ Es gibt übrigens auch Behörden (z. B. die Stadtgemeinde Düsseldorf), welche ihre Giroumsätze bei der Reichsbank reduzieren und die Umsätze lieber von anderen Banken vornehmen lassen, weil sie dadurch kein so hohes unverzinsliches Mindestguthaben bei der Reichsbank halten müssen.

¹¹⁾ Die Gesamtzahl der Konti betrug 2500 Ende Oktober 1909 (Mitteilung des Vorsitzenden des Giroverbandes). Der Giroverband erstreckt sich selbstverständlich nur auf Sachsen.

¹²⁾ So sind z. B. die Güterkassen der Staatseisenbahnen dienstlich angewiesen, bei der Verbandsgemeinde ihres Netzes Girokonto zu halten (Mitteilung der Kgl. Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen). Ferner sind sämtliche Kassen im Bereiche des Sächs. Finanzministeriums, des Sächs. Ministeriums des Innern zum Eintritt in den Verkehr des Giroverbandes Sächsischer Gemeinden ermächtigt worden (Mitteilung des Sächsischen Finanzministeriums).

¹³⁾ Die Einrichtung des Giroverbandes ist folgende: Die Verbandsgemeinden führen für jedermann, der am Giroverkehr teilnehmen will, ein Konto ohne Forderung eines nennenswerten Mindestguthabens und überweisen spesenlos an alle

verdient auch der Postanweisungsgiroverkehr, wozu nach Postanweisungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf dem Bankkonto gutgeschrieben werden, der Erwähnung. Diese Einrichtung besteht schon seit längerer Zeit, wird aber erst seit neuester Zeit (z. B. in Bayern) von verschiedenen Behörden mehr benutzt¹⁴⁾. Die soeben geschilderten Einrichtungen dienen ebenfalls behördlichen, wie privaten Zwecken. Eine weitere Möglichkeit, die bargeldlose Zahlung zu heben, liegt sodann darin, dass öffentliche Geldinstitute, welche bisher keinen Scheck- und Ueberweisungsverkehr kannten, einen solchen neu einführen bzw. einführen können. Die Möglichkeit ist jetzt bei den meisten deutschen Sparkassen gegeben¹⁵⁾, denen nach § 2 des Scheckgesetzes ohnehin die passive Scheckfähigkeit zuerkannt wurde. Wie viele von den deutschen Sparkassen bis jetzt Schecks auf sich ziehen lassen, konnte ich nicht feststellen. Besonders ausgedehnt scheint jedoch der Scheckverkehr bei ihnen noch nicht zu sein¹⁶⁾. Dieser Scheckverkehr dient selbstverständlich vornehmlich für die privaten Kunden der Sparkassen, während die Sparkassen, wenn sie selbst den aktiven Scheck-, Giro- oder Ueberweisungsverkehr

Verbandsplätze, auch an Nichtteilnehmer. Der Girosaldo wird nicht verzinst.

Zwischen den Gemeinden steht als Vermittlungsamt deren Zentrale in Dresden, die von jeder Ueberweisung von Ort zu Ort durchlaufen werden muss, so dass jede Gemeinde nur mit der Zentrale arbeitet und abrechnet. Wie der Einzelkunde bei der Einzelgemeinde Girokonto hält, so halten die Einzelgemeinden Konto bei der Zentrale. Die überweisende Girokasse gibt also die Anweisung an die Zentrale mit der Bitte, den Auftrag zu ihren Lasten auszuführen. Die Zentrale gibt den analogen Auftrag an die angewiesene Girokasse. Da die Zentrale selbst Konto bei der Reichsbank und beim Postscheckamt hat, so werden vom Giroverband die Beträge auch an die Kunden dieser beiden Netze überwiesen und zwar lediglich gegen Ersatz der Spesen, die im Verkehr dieser Netze erwachsen. Die Verbandskasse führt die Sächsische Bank (Mitteilung des Vorsitzenden des Giroverbandes). Diese nähere Beschreibung der Einrichtung des Giroverbandes erschien mir um deswillen ratsam, weil der gen. Giroverband ausserhalb Sachsens noch ziemlich unbekannt sein dürfte.

¹⁴⁾ Näheres für Sachsen siehe Buschkiel a. a. O. S. 71 ff., für Bayern siehe Krakenberger a. a. O. S. 125 ff. Hier verdient auch das Abrechnungsverfahren Erwähnung, welches in Württemberg seit 1. August 1909 im Verkehr der Kameralämter und den an ihrem Sitz befindlichen Postämtern besteht und zur bargeldlosen Begleichung der Ein- und Ausgänge an inländischen Postanweisungen dient. Danach werden im Verkehr der Postämter und Kameralämter die nach württembergischen Bestimmungen sorten gerichtet und von württembergischen Aufgaborteilen eingegangenen Postanweisungen nicht mehr bar ein- oder ausbezahlt, sondern gegenseitig gut- bzw. zur Last geschrieben und die Ausgleichung der Unterschiede für sämtliche Aemter erfolgt allmonatlich in einer Summe für das ganze Land zwischen der Staatshauptkasse und der Posthauptkasse. Dieses Abrechnungsverfahren im Postanweisungsverkehr soll sich bei den Kameralämtern seiner Einfachheit halber grosser Beliebtheit erfreuen. So wären in den Monaten August 1908 bis Juli 1909 von den Kameralämtern an die Postkassen für abzusendende inländische Postanweisungen 22 Millionen zu bezahlen gewesen, während sie von den Postkassen für an die Kameralämter gerichtete inländische Postanweisungen 13,8 Millionen zu erhalten gehabt hätten. Statt dessen hatte sich die Staatshauptkasse mit der Posthauptkasse über den Unterschiedsbetrag von 8,2 Millionen zu begleichen. Der monatliche Ausgleich vollzieht sich ebenfalls im Abrechnungswege, also ohne Giroüberweisung (Mitteilung des Württemb. Finanzministeriums).

¹⁵⁾ Vgl. dazu den Erlass des preuss. Ministers des Innern vom 20. April 1909, betreffend den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen (abgedruckt im deutschen Sparkassenkalender 1910 S. 61 ff.) und die vom Ministerium des Grossherzogtums Baden genehmigten Bestimmungen des Badischen Sparkassenverbandes für den Scheckverkehr (ibidem S. 79 ff.).

¹⁶⁾ Neben der Lippischen Landessparkasse und einigen anderen kleineren Sparkassen ist hier die Kreissparkasse Belgard zu nennen. Die Bedingungen für den Scheckverkehr auf Sparguthaben bei der Kreissparkasse Belgard sind abgedruckt im gen. Sparkassenkalender S. 66 ff.

pflegen wollen, sich ein Konto bei irgendeiner Bank eröffnen lassen müssen (ausgenommen in Sachsen), was seit Ende 1906 ebenfalls von verschiedenen Sparkassen geschah. Es wäre übrigens sehr zu begrüßen, wenn sich sämtliche deutschen Sparkassen zu einem Giroverband zusammenschließen würden. Eine solche Einrichtung, die sich über ganz Deutschland erstreckte, wäre überaus segensreich und trotz der bestehenden Institutionen keineswegs überflüssig.

Welche Ausdehnung hat nun der bargeldlose Zahlungsverkehr der Behörden untereinander und der Behörden mit Privaten erlangt? Eine genaue umfassende Statistik hierüber ist leider nicht vorhanden und auch nicht zu erlangen¹⁷⁾. Immerhin dürften einige Zahlenangaben und allgemeine Mitteilungen, welche mir von verschiedenen staatlichen und kommunalen Behörden gemacht wurden, eine teilweise Antwort auf diese Frage geben. So berichtet die Generaldirektion der Kgl. Württembergischen Staatseisenbahnen, dass der Geldverkehr zu der Eisenbahnhauptkasse und den Stationen Württembergs jetzt überwiegend durch Bankvermittlung erfolgt. Von rund 50 Millionen werden über $\frac{3}{4}$ im Giroverkehr an die Eisenbahnhauptkasse abgeliefert, während die Ablieferungen vor zwei Jahren noch etwa die Hälfte betragen. Bei der Bayerischen Post- und Eisenbahnverwaltung hat der Scheck- und Ueberweisungsverkehr mit der Kgl. Bank bedeutend zugenommen. So betrug z. B. bei der Postbezirkskasse München der Gesamtumsatz im Jahre 1908 263 Mill. M., in den ersten neun Monaten vom Jahre 1909 420 Mill. M.¹⁸⁾. In Frankfurt a. M. belief sich der Scheck- und Ueberweisungsverkehr bei der Stadthauptkasse, den ihr angegliederten Steuerzahlstellen und dem städtischen Einziehungsamt im Rechnungsjahre 1906 auf 60,6 Mill. M., im Rechnungsjahre 1908 bereits auf 141,8 Mill. M. (Mitteilung des Frankfurter Rechnungsamtes). Bei der Hauptkasse der Stadt Düsseldorf¹⁹⁾ sind von deren Filialen (ausgeschlossen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke) Schecks abgeliefert worden:

	Stück	Betrag
vom 15. August 1906 bis 1. April 1907	823	612681,33 M.
im Jahre 1908	3480	2151372,90 „
vom 1. April bis 1. Oktober 1909	2600	1662757,00 „
(gegen „ „ „ 1908)	(1500)	(1100166,53 „)

Der Ueberweisungsverkehr für Steuergebühren gestaltete sich daselbst wie folgt:

im Jahre 1907 . . . für 2531 Konten	auf 3 353 071,82 M.
„ „ 1908 . . . „ 3519 „ „	5 309 000,00 „
v. 1. April bis 1. Okt. 1909 „ 1912 „ „	3 024 588,37 „

Diese angeführten Aufzeichnungen zeigen immerhin eine Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Diese Summen sind indes noch recht beträchtlicher Steigerung fähig. Während übrigens eine weitere Anzahl von Behörden, welche eine diesbezügliche genaue Statistik nicht führt, eine beträchtliche Zunahme des bargeldlosen Zahlungsverkehrs konstatieren zu können glaubt²⁰⁾, gibt es auch eine ziemliche Zahl staatlicher und kommunaler

Behörden, welche auf diesem Gebiete keine nennenswerten Fortschritte verzeichnen können²¹⁾. Alles in allem lässt sich eine Besserung doch nicht verkennen. Dies zeigen auch die Umsätze der Reichsbank im Verkehr mit den Reichs- und Staatskassen. Diese betragen im Jahre 1906 51,2 Milliarden Mark, im Jahre 1909 dagegen bereits 69,9 Milliarden Mark²²⁾.

In welchen Fällen bedienen sich die Behörden untereinander, im Verkehr mit Privaten und Private im Verkehr mit Behörden der bargeldlosen Zahlung? Hier kann man sagen, dass Zahlungen staatlicher Behörden aneinander, staatlicher an kommunale Behörden und umgekehrt, schon vor Ende 1906 in grossem Masse im Girowege und, wo dieser nicht möglich war, im Ueberweisungsverfahren beglichen wurden. Immerhin sind auch hier noch seitdem weitere Fortschritte erzielt worden²³⁾. Eine Steigerung hat seit Ende 1906 die bargeldlose Gehaltszahlung erfahren, da viele Beamte, besonders in Preussen, woselbst vierteljährliche Gehaltszahlung stattfindet, von dieser Möglichkeit, wenigstens bis 1. Oktober 1909, Gebrauch machten. Den Beamten der meisten grösseren Einzelstaaten und der bedeutenderen Städte ist jetzt die Möglichkeit gegeben, sich die Gehälter usw. auf Bank-, Sparkassen-, Postscheckkonto usw. gutschreiben zu lassen²⁴⁾. So belief sich in Berlin am 30. September 1909 die Zahl der Beamten, welche von der bargeldlosen Gehaltszahlung Gebrauch machte, auf 6845 bei rund 11 000 Gehaltsempfänger²⁵⁾. In Halle a. d. Saale²⁶⁾ waren es am 1. Oktober 1909 $8\frac{1}{3}$ pCt. aller Beamten mit etwa 17 pCt. und 61 pCt. aller Lehrpersonen mit etwa $60\frac{2}{3}$ pCt. der überhaupt ausgeworfenen Gehälter, die ihr Gehalt auf Bank- oder Sparkassenkonto überweisen liessen. In Kiel²⁶⁾ waren es zu dieser Zeit mehr als 600 städtische Beamten und Lehrer, welche sich ihre Gehälter auf diese Weise überweisen liessen. In jenen Staaten allerdings, in denen monatliche Gehaltszahlung stattfindet, wie in Sachsen, Württemberg²⁷⁾ usw. konnte die bargeldlose Gehaltszahlung

²¹⁾ In diesem Sinne äussern sich über die ihnen unterstellten Kassen der Magistrat der Stadt Magdeburg, München, Halle a. d. Saale, Danzig usw.

²²⁾ Interessant ist auch eine Aufstellung über den Umfang der bargeldlosen Zahlung im ganzen und sein Verhältnis zum Barverkehr bei der Württemb. Staatshauptkasse für August 1909, welche mir vom Kgl. Württemb. Finanzministerium in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt wurde. Danach betrug dort der Gesamtumsatz 52,2 Millionen Mark. Davon kam auf den Verkehr in Bargeld 4,3 Mill. M., in Wechseln 0,2 Mill. M., in Schecks (fast ausschliesslich Verrechnungsschecks) 15,6 Mill. M., in Buchausgleichsposten (Aufrechnungsposten) im Verkehr der Staatshauptkasse mit der Eisenbahnhauptkasse, Posthauptkasse, den Kameralämtern, Ministerialkassen, Oberamtspflegen usw. 32,1. Könnte hier auch der Verkehr in Bargeld noch beträchtlich vermindert werden, so können doch die Umsätze auf bargeldlosem Wege als ziemlich bedeutend angesehen werden.

²³⁾ So u. a. bei der Kommune Karlsruhe (Mitteilung des städtischen Rechnungsamtes). Es verdient hier hervorgehoben zu werden, dass besonders in Bayern bei Zahlungen der staatlichen Behörden aneinander und bei Zahlungen staatlicher an kommunale Behörden und umgekehrt (infolge der Erhebung gewisser Steuern und Gebühren durch eine Behörde) in den meisten Fällen die bargeldlose Zahlung angewendet wird. Ueber einige Ausnahmefälle vgl. Krakenberger a. a. O., S. 115 ff.

²⁴⁾ Mit Ausnahme vom bayerischen Staat und den bayerischen Kommunen (abgesehen von München), welche der bargeldlosen Gehaltszahlung nicht besonders sympathisch gegenüberstehen sollen. Näheres bei Krakenberger a. a. O., S. 129 ff.

²⁵⁾ Mitteilung des Stadtmagistrats. Ein Fortschritt wurde bei der bargeldlosen Gehaltszahlung seit einigen Jahren auch dadurch erzielt, dass das frühere Verbot für die öffentlichen Kassen, die Giroeinrichtungen der Reichsbank zu Lohn-, Gehalts-, Pensionszahlungen usw. zu benutzen, beseitigt wurde.

²⁶⁾ Mitteilung des Stadtmagistrats.

²⁷⁾ Mitteilung des Württembergischen und Sächsischen Finanzministeriums.

¹⁷⁾ Die meisten Behörden, besonders die kommunalen, haben überhaupt keine diesbezügliche Statistik aufgestellt und die sämtlichen deutschen Postscheckämter haben die Umsätze der Behörden untereinander und der Behörden mit Privaten nicht getrennt angegeben. Da der Postscheckverkehr ohnehin erst seit kurzer Zeit besteht, so könnte man aus event. Zahlenangaben ohnehin noch keine besonderen Schlüsse ziehen.

¹⁸⁾ Mitteilung des Kgl. Bayer. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten.

¹⁹⁾ Bericht des Magistrats.

²⁰⁾ S. u. a. die Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen, das Grossherzoglich Mecklenburgische Finanzministerium in Schwerin, der Magistrat der Stadt Berlin, Köln a. Rh. usw.

keinen grösseren Umfang annehmen, da die Monatsbeträge in der Hauptsache zur Bestreitung des Lebensunterhalts benötigt werden und infolgedessen der Nutzen des Kontohaltens für die mittleren und kleineren Beamten gering wäre. Aber auch da, wo die Beamten von der bargeldlosen Gehaltszahlung in stärkerem Masse Gebrauch machten, fangen sie seit der am 1. Oktober 1909 erfolgten Einführung der Scheck- und Quittungssteuer an, sich die Beibehaltung eines Bankkontos zu überlegen. Ist es auch zu beklagen, wenn so kleinere Bankkonten aufgelöst werden, so kann man den Beamten doch keineswegs Unrecht geben, da der geringe Zinsgewinn, den sie für ihr Guthaben erzielen, durch die Schecksteuer mehr als wettgemacht wird. Verschiedene Banken werden zwar die Auflösung solcher Bankkonten²⁸⁾ nicht bedauern; vom volkswirtschaftlichen Standpunkt jedoch wäre eine derartige Rückbildung keineswegs zu begrüssen. Alle Bemühungen, die Beamten für diese Neueinrichtung immermehr zu gewinnen, würden auf diese Weise zwecklos gewesen sein²⁹⁾.

Was nun die bargeldlose Zahlung der Behörden an Private anlangt, so hat auch diese seit Ende 1906 zugenommen, schon aus dem Grunde, weil sich verschiedene Private seitdem ein Bank- oder Postscheckkonto eröffnen liessen. Immerhin lässt sich auch hier viel bessern, da, wie viele Behörden mitteilen, eine grosse Anzahl Privater noch kein Bank- oder Postscheckkonto besitzt. Ausserdem steht der bargeldlosen Zahlung an Private Art. 92 E.-G. z. BGB. im Wege. Danach brauchen die öffentlichen Kassen Gelder, die sie schuldig sind, dem Gläubiger nicht zuzusenden, sondern können deren Abholung verlangen. Von dieser Befugnis wird glücklicherweise nur noch selten Gebrauch gemacht. Dem bargeldlosen Zahlungsverkehr steht sie jedoch im Wege und sollte daher abgeschafft werden³⁰⁾.

Die Zahlung der Behörden an Private kann für die verschiedensten Zwecke erfolgen, z. B. für Lieferung von Geschützen, von Material für Bauten usw. Soweit bedeutendere Lieferanten und Unternehmer in Frage kommen, lassen sie sich die Beträge überwiegend auf ihr Bankkonto, falls sie ein solches besitzen, überweisen. So teilt der Magistrat der Stadt Kiel mit, dass jetzt etwa 200 Lieferanten und Unternehmer ihre Forderungen an Banken überweisen lassen, während es Ende 1906 deren nur gegen 20 waren usw.³¹⁾. Immerhin verlangt das

²⁸⁾ Auch von verschiedenen Privaten.

²⁹⁾ Dies wird besonders von mehreren Kommunen betont. Ueber die Wirkung der Scheck- und Quittungssteuer im allgemeinen drückt sich das Städtische Rechnungsamt Karlsruhe folgendermassen aus: „Sie wird zweifellos die Ausstellung von Schecks über kleinere Beträge beeinträchtigen und gerade in diesen Fällen, wo die Einbürgerung des Scheckverkehrs noch gefördert werden kann, hemmend wirken. Nachdem im Jahre 1908 das Scheckgesetz erlassen wurde, dessen Zweck die Hebung des Scheckverkehrs war, hätte nach Umfluss eines Jahres eine derartige Massnahme, die dem beabsichtigten Zweck vollständig widerspricht, nicht getroffen werden dürfen.“ Zu dieser Frage äussert sich der Magistrat der Stadt Kiel allerdings optimistischer. Er sagt: „Wenn es gelingt, möglichst viele Personen zum Anschluss an eine Bank zu bewegen, so ist zu hoffen, dass der nachteilige Einfluss des Scheckstempels sich nicht dauernd geltend machen wird, da man sich eben zur Vermeidung der Steuer immer mehr der Ueberweisung als des Schecks bedienen kann.“ Dadurch würde allerdings die Schecksteuer auch von günstiger Wirkung sein und sogar zur Hebung des Giro- und Ueberweisungsverkehrs beitragen.

³⁰⁾ Vgl. dazu meine Abhandlung über den Scheckverkehr a. a. O. S. 32 ff. und meinen Aufsatz in den Annalen von 1907 a. a. O. S. 795; im Anschluss daran Buschkiel a. a. O. S. 78 und Krakenberger a. a. O. S. 122.

³¹⁾ Besonders in Bayern hat in der letzten Zeit die bargeldlose Zahlung der staatlichen Behörden an Private zugenommen; immerhin wäre eine weitere Steigerung noch zu wünschen. Vgl. dazu Krakenberger a. a. O. S. 123 ff.

Publikum noch vielfach Bargeld, besonders kleinere Gewerbetreibende, Handwerker und Lieferanten, die sich leider vielfach immer noch nicht an eine Bankverbindung gewöhnt haben³²⁾. Wenn auch die Bemühungen vieler Behörden, das Publikum zum Halten eines Bankkontos und zur bargeldlosen Zahlung zu erziehen, von Erfolg begleitet waren, so gibt es doch wiederum Behörden, welche mit ihren Erfolgen nicht recht zufrieden sind. So schreibt der Stadtmagistrat München: „Unsere Stadthauptkasse gibt sich alle erdenkliche Mühe, ihre Gäste an die bargeldlose Zahlung zu gewöhnen. Die Erfolge, die sie bis jetzt erzielt, sind infolge der zögernden Haltung des Publikums nicht besonders gross. Die Zahl derer, die sich auf Betreiben der Stadthauptkasse ein Bankkonto einrichten liessen, ist gering usw.“ Wir sehen also, dass die bargeldlose Zahlung der Behörden im Verkehr mit dem Publikum noch wesentlicher Steigerung fähig ist. Die gleiche Wahrnehmung kann man machen, wenn man die Zahlungen Privater an Behörden ins Auge fasst. Hier kommt vor allem die Zahlung von direkten sowie von indirekten Steuern und Zöllen in Betracht. Was zunächst die Zahlung von direkten Steuern anlangt, so muss zugegeben werden, dass diese jetzt in weit grösserem Umfange als früher im Giro- und Ueberweisungswege, resp. mittels Scheck stattfindet. Insbesondere bei der Annahme von Schecks sind die Behörden jetzt weit entgegenkommender als früher, so im Grossherzogtum Baden, bei der Kommune Berlin usw. Es verdient Anerkennung, dass viele Behörden auf diese Möglichkeiten in der Presse, durch Anschlag an den Schaltern usw. hinweisen, womit auch unverkennbare Erfolge erzielt wurden³³⁾. Viele Behörden lassen jetzt die Einzahlung von Steuern bei mehreren Banken zu, kurz, gewähren dem Publikum alle möglichen Erleichterungen. Ich erwähnte schon früher³⁴⁾, dass besonders in Hamburg und in Frankfurt a. M. bei Steuerzahlungen von der bargeldlosen Zahlung Gebrauch gemacht wird. Aber auch in Chemnitz, Dortmund, Elberfeld, Kiel, Königsberg usw. werden die direkten Steuern vielfach im bargeldlosen Wege beglichen. Damit soll jedoch keineswegs gesagt sein, dass die bargeldlose Zahlung der direkten Steuern an den zuletzt genannten Plätzen (mit Ausnahme von Hamburg) wie überhaupt im übrigen Deutschland allgemein stattfindet. So zahlten z. B. in Halle a. d. S. im Jahre 1909 nur rund 0,21 pCt. der Steuerpflichtigen ihre Steuern mit 7,2 pCt. des gesamten Steueraufkommens im bargeldlosen Wege. Das ist wahrlich noch ein geringer Prozentsatz. Aehnlich sind die Ergebnisse bei einer Reihe von anderen Städten.

Wie steht es nun mit der bargeldlosen Zahlung bei der Zahlung von indirekten Steuern und Zöllen? Man kann sagen, dass in allen Fällen, in denen Steuer- oder Zollkredite gewährt werden, die Möglichkeit gegeben wird, im Wege der Banküberweisung zu zahlen. Von der Vergünstigung des Steuer- und Zollkredits wird von den meisten grösseren Firmen Gebrauch gemacht, welche da-

³²⁾ Mitteilung des Sächsischen und Württembergischen Finanzministeriums, des Stadtmagistrats Augsburg, Halle a. d. Saale, des Stadtschultheissenamts Stuttgart, des Stadtmagistrats Magdeburg usw.

³³⁾ Vgl. z. B. die Bekanntmachung für Bayern vom 17. August 1909, den Anschluss der Aemter und Kassen der Finanzverwaltung an den Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr betr., abgedruckt im Finanz-Ministerialblatt für das Kgr. Bayern vom 24. August 1909 S. 564. Sehr viele Behörden müssen jetzt auch auf ihren Briefen, Rechnungen, Quittungen, Steuerzetteln usw. (am Kopfe) das Bank- resp. Postscheckkonto angeben. Vgl. die soeben angeführte Bekanntmachung S. 563. Es wäre sehr zu wünschen, dass auch das Publikum diesem Beispiele mehr folgte.

³⁴⁾ Vgl. meinen Aufsatz in den Annalen a. a. O. S. 797.

für gewöhnlich Sicherheiten zu hinterlegen haben. Die Ablösung der fälligen Steuer- und Zollkredite erfolgt jetzt allerdings etwas mehr als vor 1907 im Wege der bargeldlosen Zahlung. Trotzdem berichtet z. B. das Kgl. Württemb. Steuerkollegium (Abteilung für Zölle und indirekte Steuern), dass in Württemberg immer noch ein verhältnismässig kleiner Teil der zu leistenden Zahlungen, wenn auch grosse Beträge, an Zoll- und Steuerkrediten, Abrechnungsbeträgen usw. mittels Ueberweisung beglichen werden. Allerdings muss hier hervorgehoben werden, dass in den Fällen, in denen von Steuer- oder Zollkredit kein Gebrauch gemacht wird, mit der bargeldlosen Zahlung nichts anzufangen ist. Denn der Zahlungspflichtige, der keinen Steuer- oder Zollkredit genießt, erhält seine Ware nur gegen Barzahlung ausgehändigt. Die Ware dient somit als Sicherheit, die die Zollbehörde mit der Aushändigung der Ware verliert. Da der Pflichtige seine Ware sofort benötigt, so wäre für ihn z. B. die Begleichung des Zolls im Girowege viel zu umständlich, da er die Ueberweisung des Zolls, dessen Höhe er zunächst noch gar nicht kennt, bereits vor Empfangnahme der Ware vornehmen müsste. Eine Uebergabe von Schecks kann hier ebenfalls im allgemeinen nicht stattfinden, da gewöhnlich die Angestellten im Auftrag der Firmen Zollgeschäfte erledigen, jedoch zur Scheckunterzeichnung nicht befugt sind. Aber auch der Behörde wäre in einem solchen Falle mit der Annahme eines Schecks nicht gedient, da sie ja nicht weiss, ob der Scheck eingeht. Würde sie aber die Ware mit der Hingabe des Schecks aushändigen, so würde sie jegliche Sicherheit verlieren³⁵⁾. Da, wie bereits betont, in den meisten Fällen vom Zoll- resp. Steuerkredit Gebrauch gemacht wird, so wird man hier die Unmöglichkeit der bargeldlosen Zahlung nicht allzusehr zu bedauern haben³⁶⁾.

Ueberblickt man das bisher Ausgeführte, so muss man wohl zugeben, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr bei den deutschen Behörden seit Ende 1906 stetig in Zunahme begriffen ist. Allerdings sind die Steigerungen der bargeldlosen Umsätze nicht immer so beträchtlich, als es möglich und zu wünschen wäre, besonders soweit es sich um Zahlungen der Behörden an Private und von Privaten an Behörden handelt. Die Schuld hieran liegt jedoch nicht auf Seite der Behörden sondern auf Seite der Privaten. Man muss sogar sagen, dass von den meisten Behörden (staatlichen wie kommunalen) alles geschieht, um aufklärend auf das Publikum einzuwirken. Die Behörden haben eben längst erkannt, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr, trotz vermehrter Schreibebeit, auch finanziell für sie von Vorteil ist³⁷⁾. Allerdings kommen die Vorteile der bargeldlosen Zahlung nur bei grösster Pünktlichkeit und

Ordnung aller beteiligten Faktoren zur Geltung, was die Generaldirektion der Kgl. Württembergischen Staatseisenbahnen mit Recht in ihrem Schreiben hervorhob. Vielleicht könnte übrigens der bargeldlose Zahlungsverkehr, besonders mit Privaten noch mehr ausgedehnt werden, wenn der Vorschlag des Stadtmagistrats Kiel, bei Ueberweisung von Geldbeträgen durch die Behörde an eine Bank nicht mehr den Empfangsberechtigten, sondern nur die Bank quittieren zu lassen, allgemein von den deutschen Behörden angenommen würde. Die Behörden könnten in solchen Fällen unbedenklich auf eine Quittung des Empfangsberechtigten verzichten, ohne dass sie dabei einen Nachteil erleiden würden. Dass dadurch der bargeldlose Zahlungsverkehr sowohl für die Behörden wie fürs Publikum wesentlich vereinfacht würde, bedarf wohl keiner besonderen Betonung. Eine weitere Steigerung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zwischen Behörden und Privaten könnte auch durch eine Reform des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs herbeigeführt werden³⁸⁾. Vor allem wäre eine Verzinsung der Giro Guthaben (abgesehen von der Stammeinlage) sehr am Platze. Die Unverzinslichkeit der Guthaben wird weder vom Publikum noch von den meisten Behörden gebilligt. Denn nicht nur viele Private sondern auch viele Behörden³⁹⁾ halten aus diesem Grunde kein Konto beim Postscheckamt. Soweit sie aber ein Konto daselbst halten, haben sie ihr Guthaben — von der geforderten Stammeinlage abgesehen — auf das notwendigste reduziert. Die Einführung einer Zinsgewährung (wenn auch noch so mässigen) an die Konteninhaber würde zweifellos stimulierend wirken, wie Heyn (a. a. O. S. 149) mit Recht hervorhebt. Besondere Beachtung verdient auch sein Vorschlag⁴⁰⁾, die Zahl der Postscheckämter, deren es heute nur 13 gibt, beträchtlich zu vermehren. Denn wenn man sich auch des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs im ganzen Reiche beinahe an allen Plätzen bedienen kann und wenn auch der Postscheck der Schecksteuer nicht unterliegt, so ist es doch sowohl für Behörden wie für Private besonders bei Ueberweisungen am Platze ausserordentlich umständlich (oft sogar in bedeutenden Städten), wenn der mit Zeitverlust und sonstigen Weiterungen verbundene Umweg über das auswärtige Scheckamt beschritten werden muss⁴¹⁾. Dies ist der Grund, weshalb sich die Kassen der Stadt Halle a. S. nicht des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs bedienen. Der Stadtmagistrat schreibt hierüber: „Der Postscheck- und Ueberweisungsverkehr hat u. E. für Behörden, an deren Sitz sich nicht ein Postscheckamt befindet, bei weitem nicht den Wert, wie der bargeldlose Zahlungsverkehr mit Banken, weil die Mitteilungen des auswärtigen Postscheckamts über Veränderungen des Kontos dem Inhaber nicht so zeitig zugehen können, als es dessen Interessen erfordern.“ Wir sehen also, dass auch die zur Hebung der bargeldlosen Zahlung geschaffenen Neueinrichtungen wesentlicher Verbesserungen fähig sind, welche nicht nur von Theoretikern und Praktikern, sondern sogar von verschiedenen Behörden verlangt werden.

³⁵⁾ Hierauf habe ich schon früher an verschiedenen Stellen hingewiesen, so in den Annalen a. a. O. S. 800 ff. Vgl. auch Buschkiel a. a. O. S. 81 und Krakenberger a. a. O. S. 134 ff.

³⁶⁾ Auch die Zahlung der Eisenbahnfrachten hat z. B. in Bayern regelmässig in barem Gelde sogleich bei der Kasse der Bahnstation bzw. des Güterbahnhofs zu erfolgen. Nur Firmen, denen die Frachten gestundet sind, können die geschuldeten Beträge durch Gutschrift auf das Konto der Bahnkasse bei der Kgl. Bank begleichen. Einen anderen Standpunkt hat in jüngster Zeit die preussische Staatseisenbahnverwaltung eingenommen. Sie hat in grösseren Städten die eintägige Frachttundung eingeführt, um so den Bargeldumlauf einzuschränken. Die Inhaber von Reichsbankgirokonten oder Konten bei Banken, welche in Verbindung mit der Reichsbank stehen, können die Tagesschuld an Frachtgeldern, Auslagen usw. am folgenden Werktag durch Giroüberweisung begleichen, ohne dass sie Sicherheit zu hinterlegen brauchen. Krakenberger a. a. O. S. 133 ff.

³⁷⁾ Vgl. Krakenberger a. a. O. S. 104.

³⁸⁾ Ich verweise hier vor allem auf die teilweise sehr praktischen Reformvorschläge Otto Heyns betr. den Postscheck- und Ueberweisungsverkehr in Nr. 10 des Bank-Archivs vom 15. Februar 1910 S. 149 ff.

³⁹⁾ Dazu gehört z. B. auch die Stadtkasse Strassburg i. E. (Mitteilung des Bürgermeisters).

⁴⁰⁾ a. a. O. S. 152.

⁴¹⁾ Hiergegen wendet sich besonders das Sächsische Finanzministerium in seinem Schreiben.

Die Foreign and Colonial Banks in London.

Von A. W. Bloem, Barmen.

It has been said that trade follows the flag, but more surely can it be said that banking follows trade.

(F. Schuster, Foreign Trade and the Money Market. 1902)

Zwei Tendenzen kennzeichnen die Entwicklung des englischen Bankwesens: die ständig fortschreitende Konzentration in wenigen Riesenbetrieben — bei gleichzeitiger Vermehrung ihrer Zweiganstalten — und die starke Zunahme der unter der Bezeichnung „Foreign and Colonial Banks“ zusammengefassten, nahezu durchweg auf London beschränkten Gruppe von Banken.

Diese zuletztgenannten Banken sind noch nicht alt. Der Geldverkehr mit dem Auslande, die Finanzierung des Ueberseehandels lag vielmehr zunächst ganz in den Händen der Merchant Bankers. Das Feld für ihre Tätigkeit war weit, und sie bearbeiteten es auch mit grosser Rührigkeit und Anpassungsfähigkeit.

Die ausserordentliche, für Jahrzehnte fast monopolartige Stellung des englischen Welthandels führte dazu, das Pfund Sterling zum verbreitetsten internationalen Zahlungsmittel zu machen. England war das Fabrikland für die ganze Welt, England der Vermittler des grossen Welthandels.

Und in England wiederum konzentrierte sich fast alles in London.

Nach London liefen die wichtigsten Dampferlinien, London war der bedeutendste Rohproduktenmarkt — in London wurde gezahlt. Es gab Zeiten, in denen die grossen Rembourskredite fast ausschliesslich in London eröffnet wurden. Ihre Bedeutung ist auch jetzt noch ausserordentlich — nicht zum wenigsten als bestätigte Kredite in Form von Kreditbriefen, die sowohl nach überseeischen Ländern für Rohstoffankäufe wie auch von dort an europäische Fabrikanten gesandt werden und die Ermächtigung geben, gegen Einreichung der Verschiffungspapiere auf die betreffende Londoner Bank den Faktorenbetrag zu entnehmen. Somit ein überaus sicherer und daher sehr beliebter Zahlungsmodus.

Dass infolgedessen die Pfundwährung den Weltmarkt beherrschte, kann somit nicht wundernehmen, ebenso wenig, dass Pfundschecks auf London auch zwischen anderen Nationen sehr beliebt wurden: jeder brauchte sie oder fand doch vorteilhaft Abnehmer dafür.

So konnte es kommen, dass sich für manche Warenkategorien die Pfundwährung fast ausschliesslich einbürgerte: in erster Linie für die Rohprodukte — Wolle, Baumwolle, Tee, Kaffee usw. —, dann aber auch für viele Stapelartikel: Eisen usw.

Dass bei den guten Kursen, welche Pfundschecks überall erzielen, für die jetzt so viel benutzten Reisekreditbriefe Rembours auf London am meisten üblich ist, erscheint nur zu natürlich.

Der durch diese Entwicklung bedingte Bedarf an Schecks und Wechseln auf London zwang die fremden Banken, in London ständig grosse Guthaben zu halten, und führte so zu dem starken Zusammenströmen fremden Geldes an diesem Platz.

So entwickelte sich London zum Clearinghouse und zum grössten Geldmarkt der Welt, wozu auch der Umstand wesentlich beitrug, dass in London der Bedarf an Gold am leichtesten und freiesten gedeckt werden kann.

Daneben führte der durch den Welthandel gewaltig steigende Reichtum, der bei dem sinkenden Ertrag der einheimischen Papiere in fremden Werten Anlage suchte, dazu, dass London der beste Markt für die Unterbringung fremder und vor allem überseeischer Anleihen wurde.

Die englischen Depositenbanken hatten an diesem Ueberseehandel und -verkehr keinen Anteil, waren dazu auch nicht in der Lage. Ihr Arbeitsfeld ist lediglich der einheimische Geldverkehr. Es fehlt ihnen vor allem auch die Anpassungsfähigkeit für ein so schwieriges Geschäft wie das überseeische. Fleissige, zuverlässige Beamte, aber keine unternehmungslustigen, weitschauenden Kaufleute.

Langsam aber traten neben die Merchant Bankers besondere Aktienbanken, welche lediglich das Uebersee-geschäft pflegen. Sie sind denn auch fast durchweg erst in neuerer Zeit gegründet worden, und nur wenige von ihnen können auf ein schon längeres Bestehen zurückblicken wie u. a. die Bank of New South Wales, die Bank of Australasia, die Bank of British North America, die Colonial Bank u. a.

Will man diese Banken zunächst klassifizieren, so kann man unterscheiden:

- I. Colonial Banks mit Hauptsitz in London und Filialen in den Kolonien;
- II. Colonial Banks mit Hauptsitz (und Filialen) in einer der Kolonien und Filiale in London;
- III. Foreign Banks, welche in London ihren Hauptsitz haben;
- IV. Foreign Banks, welche in London nur eine Filiale haben.

Die zuerst genannten sind das Ursprüngliche; sie sind mit englischem Kapital gegründet in dem Bestreben, den Handel mit den Kolonien zu stützen, den Kolonien britisches Kapital zuzuführen; und ihre Bedeutung für deren Entwicklung ist denn auch sehr hoch einzuschätzen. Ihr Kapital ist natürlich nicht ganz in englischen Händen geblieben, sondern mit der erstarkenden Kapitalkraft der Kolonien teilweise auch in diese abgewandert. Sie haben dort zweifelsohne auch viel für die Entwicklung der Industrie getan und so, in jenem eigentümlichen Kreislauf des Lebens, wider das Mutterland gewirkt. Wie oft schmieden wir anderen die Waffen, womit jene uns dann schlagen!

Soweit die in den Kolonien gegründeten Banken Filialen in London eröffneten, war für sie wie für die Foreign Banks der Wunsch bestimmend, leichter und in ergiebigerem Masse an dem grossen internationalen Zahlungsverkehr in Londonschecks und -wechseln teilnehmen und vor allem Rembourskredite bequemer gewähren zu können.

Daneben benutzten beide Arten von Kolonialbanken ihre Londoner Häuser in erster Linie dazu — und dadurch unterscheiden sie sich von der Mehrzahl der Foreign Banks —, in London Depositengelder zu niedrigerem Zinssatz an sich zu ziehen und sie in den Kolonien zu wesentlich höheren Sätzen arbeiten zu lassen. Sie sind darin zum Teil wesentlich zu weit gegangen, wie zum Beispiel die australischen Banken, welche ihr Land in den 80er Jahren über die Bedürfnisse hinaus mit Kapital überschwemmt und dadurch zu einer Krisis Veranlassung gegeben haben.

Eine unbedingt zutreffende Scheidung zwischen diesen Kolonialbanken und den Foreign Banks lässt sich im übrigen nicht durchführen. Denn einige Colonial Banks — wie die Chartered Bank of India, Australia and China — haben auch Filialen ausserhalb der Kolonien, während andererseits auch manche Foreign Banks — wie der Credit Lyonnais und das Comptoir National de Paris — Filialen in den englischen Kolonien besitzen.

Auch zwischen den beiden Kategorien von Foreign Banks — Jaffé¹⁾ will unterscheiden zwischen „Foreign Banks“ und „Reinen Foreign Banks“; ich habe diese

¹⁾ Jaffé, Das englische Bankwesen. Leipzig 1905.

Einteilung im Vorstehenden übernommen — gibt es solche Zwischenglieder. Denn zwischen die rein englischen Auslandsbanken und die Filialen ausländischer Banken treten die Foreign Banks, welche in der Hauptsache mit ausländischem Kapital gegründet sind, wie die German Bank of London, die Anglo Austrian Bank u. a.

Zurzeit existieren in London Bureaux folgender Colonial and Foreign Banks²⁾:

I. Colonial Joint Stock Banks; Hauptsitz London:

Name	Filialen	Kapital (nomin.)	Depositen	Notenumlauf
1. African Bkg. Corp.	38	£ 800 000	£ 4 058 372	£ 234 616
2. Austral. Joint Stock Bank	73	„ 547 801	„ 5 371 333	„ 77 012
3. Bank of Africa	59	„ 3 000 000	„ 6 017 389	„ 187 858
4. Bank of Australasia	172	„ 1 600 000	„ 15 664 837	„ 533 557
5. Bank of Brit. North Amer.	55	„ 1 000 000	„ 4 628 450	„ 601 387

II. Colonial Joint Stock Banks; Hauptsitz in einer Kolonie.

Name	Hauptsitz	Filialen	Kapital (nomin.)	Depositen	Notenumlauf
1. Bank of Adelaide	Adelaide	61	£ 500 000	£ 3 090 618	£ 185 540
2. Bank of New South Wales	Sydney	236	„ 2 500 000	„ 28 929 830	„ 1 063 124
3. Bank of New Zealand	Wellington	150	„ 2 500 000	„ 12 771 413	„ 912 627
4. Bank of Victoria	Melbourne	78	„ 2 816 760	„ 5 485 738	„ 120 852
5. Canadian Bank of Commerce	Toronto	179	„ 2 054 795	„ 17 885 149	„ 1 897 760
6. Commercial Banking Co. of	Sydney	171	„ 1 250 000	„ 15 986 387	„ 545 905
7. Indian Specie Bank	Bombay	8	„ 497 160	„ 872 998	„ —
8. Natal Bank	Pietermaritzburg	27	„ 1 741 160	„ 3 512 167	„ 97 862
9. National Bank of Australasia	Melbourne	134	„ 2 690 660	„ 7 741 534	„ 275 186
10. National Bank of South Africa	Pretoria	70	„ 1 100 000	„ 5 555 142	„ 215 136
11. Netherlands Bank of South Africa	Amsterdam	7	„ 400 000	„ 377 580	„ 17 622
12. Queensland National Bank	Brisbane	65	„ 3 529 929	„ 4 379 620	„ —
13. Royal Bank of Queensland	„	21	„ 629 991	„ 1 109 846	„ —

III. Foreign Banks; Hauptsitz London.

Name	Filialen	Kapital (nomin.)	Depositen	Notenumlauf
1. Anglo-Californian Bank	3	£ 599 400	£ 1 961 532	£ —
2. Anglo-Egyptian Bank	8	„ 1 500 000	„ 2 586 265	„ —
3. Anglo-Foreign Bkg. Co.	—	„ 420 000	„ 1 018 630	„ —
4. Anglo-Italian Bank	—	„ 10 000	„ —	„ —
5. Anglo-Japanese Bank	3	„ 600 000	„ 6 519	„ —
6. Anglo-South American Bk.	18	„ 2 500 000	„ 4 894 199	„ —
7. Bank of Egypt	4	„ 1 000 000	„ 796 820	„ —
8. Bank of Roumania	1	„ 300 000	„ 921 202	„ —
9. B. W. Blijdenstein & Co.	—	„ 500 000	„ 3 493 087	„ —
10. British Bank of South America	11	„ 1 500 000	„ 4 597 400	„ —
11. Jonian Bank	9	„ 315 510	„ 1 008 541	„ 287 129
12. Jewish Colonial Trust ³⁾	1	„ ?	„ 63 000	„ —
13. London & Brazil Bank	15	„ 2 000 000	„ 4 290 028	„ —
14. London & Hanseat. Bank ³⁾	—	„ ?	„ 3 793 000	„ —
15. London & R. Plate Bank	16	„ 2 000 000	„ 18 052 386	„ 31 585
16. London Bk. of Centr. Amer. ³⁾	2	„ ?	„ —	„ —
17. London Bk. of Mex. & South Amer.	44	„ 800 000	„ 217 840	„ —
18. Lond. Paris & Amer. Bk.	1	„ 500 000	„ 1 701 980	„ —
19. German Bank of London ³⁾	—	„ 400 000	„ 113 247	„ —

IV. Foreign Banks mit Filialen in London:

Name	Hauptsitz	Filialen	Kapital (nomin.)	Depositen	Notenumlauf
1. Anglo-Austrian Bank	Wien	10	£ 2 500 000	£ 8 016 378	£ —
2. Banco de Chile	Santiago	29	„ 1 000 000	„ 5 173 071	„ —
3. Banco Esp. del Rio de la Plata	Buenos Aires	18	„ 3 155 850	„ 11 642 750	„ —
4. Comptoir Nation. d'Esc.	Paris	159	„ 6 000 000	„ 35 282 594	„ —
5. Crédit Lyonnais	„	250	„ 10 000 000	„ 62 161 437	„ —
6. Deutsche Bank	Berlin	11	„ 10 000 000	„ 63 220 286	„ —
7. Disconto-Gesellschaft	„	3	„ 8 500 000	„ 20 039 753	„ —
8. Dresdner Bank	„	25	„ 9 000 000	„ 27 427 226	„ —
9. Hongkong & Shanghai Bkg. Corp.	Hongkong	27	„ 1 500 000	„ 25 565 505	„ 1 647 328
10. Imperial Bank of Persia	Teheran	8	„ 650 000	„ 549 048	„ 395 012
11. Imperial Ottoman Bank	Konstantinopel	50	„ 10 000 000	„ 11 741 705	„ 1 090 764
12. National Bank of China	Hongkong	1	„ 291 262	„ 154 462	„ 37 088
13. Nationalbank of Egypt	Kairo	20	„ 3 000 000	„ 5 574 800	„ —
14. Société Générale	Paris	714	„ 12 000 000	„ 21 485 220	„ —
15. Russian Bank for Foreign Trade ⁴⁾	St. Petersburg	26	„ ?	„ 7 853 000	„ —
16. Russo-Chinese Bank ⁴⁾	„	48	„ ?	„ 5 445 000	„ 94 000
17. Swiss Bankverein	Basel	4	„ 2 512 000	„ 7 665 991	„ —
18. Yokohama Specie Bank	Yokohama	24	„ 2 400 000	„ 12 994 970	„ 451 054
19. Bank of Athens ⁴⁾	Athen	17	„ ?	„ 4 508 000	„ —
20. Oesterreichische Länderbank ⁴⁾	Wien	81	„ ?	„ 15 288 000	„ —
21. Guaranty Trust Co. of N. Y. ⁴⁾	New York	1	„ ?	„ 10 816 000	„ —

²⁾ Economist, Banking Supplement Oktober 1908.

³⁾ Vom „Economist“ nicht aufgeführt.

⁴⁾ Vom „Economist“ nicht aufgeführt.

Es haben somit 3 französische Banken Filialen in England, 3 deutsche, 2 russische und 1 amerikanische.

Es ist nicht verwunderlich, dass die starke Zunahme ausländischer Banken in London in manchen Kreisen Englands Unbehagen hervorgerufen hat. Sie brachten viel flüssiges Geld nach London, drückten wohl auch die Zins- und die Provisionssätze herab; viele sprechen daher von einem „dumping“ im Bankwesen. Sie vergessen aber nicht nur, dass schon vor den Foreign Banks die schottischen Banken nach London kamen und dort (mit Hilfe ihrer Kapitalkraft und der freien Notenzirkulation in ihrem eigenen Lande) herabdrückend auf die Zinssätze einwirkten, sondern sie verkennen auch, dass gerade der billige Geldsatz und die Verbilligung überseeischer Geld- und Kreditgeschäfte für den englischen Handel und für London als Zentralgeldmarkt von nicht leicht zu überschätzendem Vorteil sind.

Es zeugt von rückständiger Anschauung, zu verkennen, dass das Einströmen billigen ausländischen Geldes, soweit es nicht in unlukrativen Anlagen festgelegt wird, einem Lande nur willkommen sein kann. Und wie grossen Nutzen der englische Ausfuhrhandel aus der Nachbarschaft dieser vielen Ueberseebanken zieht, vermag nur der zu ermessen, der täglich mit ihnen zu tun hat.

Zudem sind die Foreign Banks für die Depositenbanken keinerlei Konkurrenz, weil ihr Wirkungsfeld ein so vollkommen anderes ist. Eine Ausnahme bilden höchstens — und wenn überhaupt, dann wohl kaum in grossem Masse — der Credit Lyonnais und das Comptoir National d'Escompte de Paris, die mit Hilfe ihrer Westendfilialen auch ein ausgesprochen englisches Geschäft machen.

Falsch ist jedenfalls die Behauptung Schnappers⁵⁾: „Eine wirkliche Gefahr für die englischen Depositenbanken von seiten dieser kontinentalen Bankinstitute wird m. E. erst dann eintreten, wenn durch eine Verschmelzung mit einer Clearing House Bank die betreffende Bank ihren Kunden auch die Vorteile der Abrechnungsstelle bieten kann“. Die Foreign Banks suchen in London ganz etwas anderes als eine Konkurrenz im rein englischen Geschäft. Für sie kommt daher auch eine Verschmelzung mit einer Clearing House Bank gar nicht in Frage. Auch nehmen sie schon jetzt durch eine befreundete Clearing House Bank indirekt am Abrechnungsverkehr teil — sonst wäre ja auch ihr riesiger Scheckverkehr gänzlich unmöglich. So gehört denn auch von den englischen Colonial and Foreign Banks keine dem Clearing House an (Mitgliederzahl 19).

Eine Frage aber verdient noch kurze Berücksichtigung: diejenige der Barreserven. Seit der Veröffentlichung von Bagehot's klassischem Buch „Lombardstreet“ sind die Klagen über die Unzulänglichkeit der von den englischen Banken gehaltenen Barreserven nicht verstummt. Wesentliches ist nicht erreicht, und noch immer alles auf dem „One Reserve System“ aufgebaut.

Und selbst diese eine Barreserve der Bank of England ist wohl kaum der enormen Entwicklung der in London konzentrierten Bankinteressen entsprechend vermehrt worden. Sie betrug im Jahresdurchschnitt:

1875 Lstrl.	11 597 000	1900 Lstrl.	21 455 000
1885 „	15 137 000	1901 „	24 047 000
1895 „	29 875 000	1902 „	24 165 000

Ob diese Reserven genügen, ist eine vielumstrittene Frage.

Zweifellos unterhalten nicht wenige der Foreign Banks die grossen Guthaben in London nur, weil es ein so freier Markt für Gold ist. Sie werden ihm sicher in Zeiten schwerer Krisen viel Geld entziehen; dass es

⁵⁾ Zur Entwicklung des englischen Depositenbankwesens. Zürich 1900.

daher genug Leute gibt, welche die Vermehrung der Foreign Banks mit Unbehagen beobachten, weil sie einmal den englischen Geldmarkt zu dessen Nachteil für ihre Zwecke in höchst unerwünschter Weise in Anspruch nehmen könnten, wird man begreiflich finden.

Unter allen Umständen legt das Anwachsen der Foreign and Colonial Banks auch der Bank von England erhöhte Verpflichtungen auf. Will sie die Stellung Londons als grösster Geldmarkt und Clearing House der Welt nicht gefährden, so muss sie für genügende Goldmengen für alle Eventualitäten sorgen. Denn unverletzlich ist auch die Stellung Londons nicht — das hat sich während des südafrikanischen Krieges gezeigt.

Wir haben in letzter Zeit auch bei uns in Deutschland — und zwar in Hamburg — eine ständige Zunahme der ausländischen — englischen — Uebersee- und Kolonialbanken beobachten können. Wir sehen darin keine Gefahr, trotzdem sie unseren eigenen, ebenfalls in rüstiger Entwicklung begriffenen Ueberseebanken manchmal recht unbequem sein mögen, sondern vielmehr eine Anerkennung der wachsenden Bedeutung Deutschlands und speziell Hamburgs als Handels- und Kapitalmacht.

Und vor allem: ein immer dichteres Netzwerk wirtschaftlicher Beziehungen scheint uns die beste Bürgschaft für den Weltfrieden.

Die Ueberseebanken sind darin kein geringer Faktor.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zur Auslegung des § 8, Abs. 1, Satz 2 Depotgesetzes.

Urteil des Reichsgerichts I. Ziv.-Sen. vom 19. Januar 1910, Resp. I ^{59,09}/₆.

Die Klägerin behauptet, sie habe im Spätjahr 1907 die später in Konkurs geratene Bankfirma H., S. & Co. mit dem Ankauf von 5000 M. nom. Allgemeine-Elektrizitäts-Gesellschaftsaktien beauftragt. Die genannte Bankfirma hat diesen Auftrag mit Schreiben vom 12. Oktober 1907 an die Beklagte weitergegeben, ohne ihr hierbei mitzuteilen, dass die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. Die Beklagte zeigte telegraphisch der genannten Bankfirma die Ausführung des Auftrags an: „Ueberlassen 5000 Edison 20 075.“ Die Bankfirma bestätigte mit Schreiben vom 14. Oktober 1907 den Empfang der Depesche mit der Bitte, die Stücke für sie in Verwahrung zu nehmen; 5000 M. werde sie der Beklagten per Reichsbank zur Gutschrift überweisen. Nach Empfang der Schlussnote und Abrechnung schrieb die Bankfirma am 15. Oktober 1907 an die Beklagte, sie bitte ihr über die gekauften Aktien Nummernverzeichnis zukommen zu lassen, damit sie solche den betr. Eigentümern dieser Papiere weitergeben könne. Nach Eingang des Nummernverzeichnisses ersuchte sie die Beklagte mit Schreiben vom 18. Oktober 1907, die Aktien Nr. 60 679/81, 60 677/78 der Eigentümerin, nämlich der Klägerin, zur Verfügung zu halten. Dem widersprach die Beklagte sofort unter Hinweis auf den zwischen ihr und der Bankfirma bestehenden Bürgschafts- und Pfandvertrag. Die Bankfirma hatte sich nämlich für eine Forderung der Beklagten an die M.-Hüttenwerke G. m. b. H. in Höhe von 850 000 M. selbstschuldnerisch verbürgt und gleichzeitig ihr jeweiliges Konto- und Depotguthaben zur Sicherung dieser Bürgschaft verpfändet. Die Klägerin behauptet, dass sie durch die mit Schreiben der Bankfirma H., S. & Co. vom 18. Oktober 1907 erfolgte Mitteilung des Stückeverzeichnisses Eigentümerin der Aktien geworden sei und beantragte, die Beklagte zur Herausgabe der Aktien zu verurteilen. Die Beklagte bat um Abweisung der Klage. Sie bestritt, dass die Anschaffung der Aktien im Auftrage der Klägerin erfolgt sei. Jedenfalls sei ihr dies nicht gemäss § 8 des Dep.-G. mitgeteilt worden; die nachträgliche Mitteilung im Schreiben vom 15. Oktober 1907 lasse dies nicht

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

erkennen, entspreche auch nicht der Vorschrift des Gesetzes, da sie nicht gleichzeitig bei Weitergabe des angeblichen Auftrags erfolgt sei. Die Klägerin machte dagegen geltend, die Aktien seien der Beklagten keinesfalls vor dem 16. Oktober 1907 seitens des Berliner Kassenvereins ausgehändigt worden. Die Beklagte sei daher beim Erwerb des von ihr geltend gemachten Pfandrechts keinesfalls gutgläubig gewesen. Die Klägerin hat auch unter Berufung auf Zeugen und durch Eideszuschreibung zu Beweis gestellt, dass die Beklagte erst nachträglich die Umbuchung der Aktien von Depot A auf Depot B vorgenommen habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Berufung und Revision wurden zurückgewiesen, letztere mit folgender Begründung:

Durch § 8, Abs. 1, Satz 2 des Bankdepotgesetzes wird jedem Kaufmann, welcher einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung von Wertpapieren der in § 1 des Gesetzes bezeichneten Art an einen Dritten weitergibt, die Verpflichtung auferlegt, diesem hierbei mitzuteilen, dass die Anschaffung für fremde Rechnung erfolge. Die Vorschrift bezweckt den Schutz des redlichen Verkehrs. Zunächst soll der Auftraggeber gegen die Gefahr gesichert werden, dass die für seine Rechnung angeschafften Wertpapiere für etwaige Schulden des Zwischenkommissionärs aus dessen Geschäftsverbindung mit dem letzten Kommissionär haften (vgl. Denkschrift zum Entwurf eines EGB., S. 257). Denn der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann nach § 8 Abs. 2 an den neu beschafften Papieren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an den Zwischenkommissionär geltend machen, welche gerade mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind. Andererseits wird aber auch den Interessen des Dritten (des letzten Kommissionärs) billige Rechnung getragen.

Wird ihm nicht gleichzeitig mit der Erteilung des Auftrags davon Mitteilung, dass die Anschaffung für fremde Rechnung geschieht, so darf er davon ausgehen, dass die Anschaffung für seinen unmittelbaren Auftraggeber zu erfolgen hat. Er kann diesem gegenüber sein Zurückbehaltungsrecht oder ein ihm zustehendes gesetzliches oder vertragsmässig im voraus eingeräumtes Pfandrecht geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob die Papiere von vornherein für fremde Rechnung anzuschaffen waren oder nicht. Die Verpflichtung zu der in § 8, Abs. 1 bei der Weitergabe des Auftrags zu machenden Mitteilung ist von dem Gesetz als ein streng zu beurteilendes Erfordernis des geschäftlichen Verkehrs aufgestellt. Der Kaufmann, welcher der gesetzlichen Verpflichtung vorsätzlich zu eigenem Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten zuwiderhandelt, setzt sich krimineller Bestrafung aus (vgl. § 9, Absatz 2 des Gesetzes).

Hiernach muss sich der Bankier, der von einem anderen Bankier den Auftrag zur Anschaffung von Wertpapieren, ohne die gleichzeitige Mitteilung erhält, dass die Anschaffung für fremde Rechnung (in Kommission) erfolgt, darauf verlassen können, dass er für den Bankier, der den Auftrag erteilte, anzuschaffen hat.

Im vorliegenden Falle hat die Bankfirma H., S. & Co., als sie am 12. Oktober 1907 der Beklagten Auftrag zur Anschaffung von nom. 5000 M. A.-E.-G.-Aktien erteilte, nichts davon verlauten lassen, dass die Anschaffung für Rechnung eines anderen zu erfolgen habe. Erst nach Ausführung des Auftrages und Anzeige hiervon hat sie die Beklagte mit Schreiben vom 15. Oktober 1907 gebeten, ihr das Nummernverzeichnis mitzuteilen, damit sie solches den betr. Eigentümern dieser Papiere weitergeben könne. Aus dieser Mitteilung konnte die Beklagte keineswegs entnehmen, dass der Auftrag ursprünglich für fremde Rechnung erteilt sei. Der Inhalt dieses Schreibens war vielmehr durchaus mit der durch das Schreiben vom 12. Oktober 1907 gebotenen Auffassung vereinbar, dass die Anschaffung von vornherein für H., S. & Co. zu erfolgen hatte. Mit Unrecht will die Revision das Schreiben vom 15. Oktober für ihre Auffassung verwerten, dass die Beklagte dadurch in bösen Glauben versetzt worden sei, und daher an den Papieren, die sie selbst erst an diesem Tage von dem Berliner Kassenverein ausgefolgt erhielt, nach § 366 HGB. kein Pfandrecht habe erwerben können. Aus dem Zusammenhalt der Schreiben vom 12. und 15. Oktober konnte Beklagte mehr nicht entnehmen, als dass H., S. & Co. die für sie angeschafften Papiere inzwischen veräussert hatten, oder dass diese Bankfirma, da sie bei Erteilung des Auftrags von einer Anschaffung

für fremde Rechnung nichts erwähnt hatte, über die Papiere verfügungsberechtigt war. Die Beklagte konnte nicht unterstellen, dass H., S. & Co. bei Erteilung des Auftrags durch das Schreiben vom 12. Oktober 1907 gesetz- und pflichtwidrig gehandelt habe. Deshalb kann keine Rede davon sein, dass die Beklagte wegen Bösgläubigkeit an den in ihren Besitz gelangten Papieren kein Pfandrecht hätte erwerben können und infolgedessen gegen Zahlung des für die Papiere von H., S. & Co. geschuldeten Betrags zur Herausgabe an die Klägerin verpflichtet ist. Dabei kann die Frage dahingestellt bleiben, ob anders zu entscheiden wäre, wenn die Beklagte bei Empfang des Schreibens vom 12. Oktober 1907 gewusst hätte, dass die Firma H., S. & Co. die Papiere nur für fremde Rechnung anschaffte und auch zur Verfügung über sie nicht berechtigt sei, dies aber pflichtwidrig verschwiegen habe.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 55 ff. des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906.

1. Wenn die bei einer Grossbank für deren Angestellten bestehende Pensionskasse, an die die Bank eine Zuwendung aus ihrem Jahresgewinne macht, keine selbständige Rechtspersönlichkeit ist, so ist für die Auffassung, dass eine Schenkung vorliege, kein Raum.

2. Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 56 Abs. 2 des genannten Gesetzes, weil die Grossbank durch die Zuwendung an die bei ihr bereits bestehende Pensionskasse, wenn auch nicht einer sittlichen Pflicht, so doch einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen hat

Urteil des Reichsgerichts vom 11. Februar 1910, VII 232, 091).

Seit dem Jahre 1867 besteht für die Angestellten der klagenden Bank und deren Witwen und Waisen eine Pensionskasse, deren Fonds aus einem von der Generalversammlung bewilligten Stiftungskapital von 18 500 Talern und ausserordentlichen Zuwendungen sowie aus den Einkünften dieser Kapitalien gebildet wurde. Auch wurden Beiträge von den Angestellten erhoben, die indessen spätestens seit Beginn des Jahres 1907 in Wegfall gebracht sind. Der „Pensionsfonds“ wird durch ein Kuratorium verwaltet, dessen Vorsitzender einer der Geschäftsinhaber der Klägerin (einer Kommanditgesellschaft auf Aktien) ist. Die Vertretung der Pensionskasse nach aussen steht lediglich der Klägerin zu. Ueber die Gewährung der Pensionen und deren Höhe beschliesst das Kuratorium. Nach § 19 der Statuten sind alle vom Kuratorium gefassten Beschlüsse, sofern sie nicht gegen die Statuten verstossen, für die Mitglieder der Kasse rechtsgültig und es soll dagegen kein Rechtsmittel statthaben. Statutenänderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher, von den Geschäftsinhabern genehmigter Anträge vorgenommen werden, wenn die Generalversammlung der Mitglieder der Kasse dies mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschliesst (§ 17). Die Klägerin hat regelmässig einen gewissen Teil des jährlichen Reingewinns der Pensionskasse zugewendet. Im Jahre 1907 liess sie auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 23. März der Kasse 100 000 M. zufließen. Die Steuerbehörde war der Meinung, dass diese Zuwendung nach den §§ 55 ff. des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 als Schenkung mit 5 pCt. zu versteuern sei, und zog von der Klägerin den Betrag von 5000 M. ein. Diese forderte ihn im Rechtswege nebst 4 pCt. Zinsen seit der Klagezustellung, d. i. seit dem 5. März 1908, zurück. Der Beklagte begehrte Abweisung der Klage. In diesem Sinne erkannte auch das Landgericht. Das Kammergericht hat dagegen auf die Berufung der Klägerin den beklagten Fiskus nach dem Klageantrage verurteilt¹⁾. Die Revision des Fiskus blieb ohne Erfolg. Das Reichsgericht führt aus:

Der Revision konnte keine Folge gegeben werden, da der Entscheidung des Berufungsrichters im Ergebnis beizutreten ist.

Wenn, wie der Berufungsrichter im Eingange seiner Gründe anscheinend als unstreitig annimmt, die Pensionskasse keine selbständige Rechtspersönlichkeit ist, so würde es an der für den Begriff der Schenkung erforderlichen Verminderung des Vermögens der zuwendenden Bank und auf der anderen

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Kastan, Leipzig; vgl. das in dieser Zeitschrift, Jahrgang VIII, Seite 125, abgedruckte Urteil des Reichsgerichts vom 16. Oktober 1908.

²⁾ Vgl. Bankarchiv, Bd. VIII, Seite 257.

Seite an der entsprechenden Bereicherung, mithin überhaupt an einer Schenkung fehlen, die nach den §§ 55 ff. des Reichserbschaftssteuergesetzes als Gegenstand der Besteuerung in Betracht käme. Es würde sich nur um die Abzweigung eines Teils des Vermögens der Bank ohne Aenderung der Rechtszuständigkeit handeln, also um die Bildung eines Fonds zu besonderem Zweck und mit besonderer Verwaltung. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Statuten, deren wesentlicher Inhalt im Tatbestande mitgeteilt ist, die Annahme des Berufungsrichters ohne weiteres rechtfertigen. Sollte es auch möglich sein, ein der zuwendenden Bank gegenüber selbständiges Rechtssubjekt zu finden, dessen Vermögen durch die Zuwendung vermehrt worden wäre, so ist dennoch zwar nicht der Tatbestand einer Schenkung, die nach § 516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Bereicherungsabsicht nicht voraussetzt und mit dem etwaigen Zwecke der Klägerin, sich einen festen Stamm zuverlässiger Mitarbeiter zu sichern, nicht unverträglich ist (Reichsgerichtsentch. Bd. 70, S. 16, 17), wohl aber die Steuerpflicht ausgeschlossen, weil die Befreiungsvorschrift des § 56 Abs. 2 a. a. O. Platz greift. Dass diese nicht durch den § 12 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ausser Kraft gesetzt ist, hat der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 16. Oktober 1908 (Bankarchiv, Bd. VIII, S. 125) ausgesprochen. Auf die dort gegebenen Gründe wird verwiesen; danach sind die vom Berufungsrichter für die gleiche Meinung angeführten Gründe richtigzustellen. Die Befreiungsvorschrift ist anzuwenden, wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Der Berufungsrichter geht in erster Linie davon aus, dass die Klägerin, indem sie von dem erzielten Reingewinn die Pensionskasse mittels Beschlusses der Generalversammlung vom 23. März 1907 den Betrag von 100 000 M. zugehen liess, eine sittliche Pflicht erfüllt habe. Die Erwägungen, die der Berufungsrichter nach dieser Richtung anstellt, sind nicht unbedenklich. Er meint, dass es dem Arbeitgeber nicht rechtlich, aber nach den Geboten der Sittlichkeit obliege, seine Angestellten und deren Frauen und Kinder auch für die Zukunft, d. h. über die Zeit der Dienst- und Arbeitsfähigkeit hinaus, sicherzustellen; die Beamten erhielten ein ausreichendes Entgelt nicht schon durch das ihnen gewährte Gehalt, sondern erst durch die Pension und durch die Fürsorge für die Witwen und Waisen. Der erkennende Senat hat in dem oben angeführten Urteil bereits eine besondere sittliche Pflicht — gegenüber der allgemeinen Pflicht zur Wohltätigkeit — auch des vermögenden Arbeitgebers zur Gründung und Ausstattung von Unterstützungskassen für die Witwen und Waisen der Angestellten nach den geltenden Anschauungen des praktischen Lebens abgelehnt, und nach diesen Anschauungen wird sich ebensowenig ein in den Geboten der Sittlichkeit wurzelnder Anspruch der Angestellten auf Ruhegehalt und darüber hinaus auf Hinterbliebenen-Fürsorge begründen lassen, dessen Nichterfüllung als Verstoss gegen jene Gebote empfunden würde. Namentlich ist ein solcher Anspruch in den Fällen nicht anzuerkennen, in denen das Entgelt für die zu leistenden Dienste so reichlich bemessen ist, dass dem Angestellten Ersparnisse ermöglicht werden, die ihm die Pension für sich und seine Familie ersetzen. Eine sittliche Pflicht im Sinne des Gesetzes wäre nur durch besondere Umstände, nicht durch die allgemeine Aufstellung, dass der Arbeitgeber für seine Angestellten über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus zu sorgen habe, zu rechtfertigen. Allein im gegenwärtigen Falle steht nicht die Gründung einer Pensionskasse in Frage. Vielmehr handelt es sich um die Zuwendung an eine schon im Jahre 1867 ins Leben gerufene Kasse, die vor allem die Versorgung der Angestellten selbst bei Eintritt der Dienstunfähigkeit bezweckt. Beiträge werden nicht mehr erhoben. Die Kasse ist, solange nicht ihr Vermögen die zur Befriedigung der statutenmässigen Ansprüche erforderliche Höhe erreicht hat, auf Zuschüsse der Klägerin angewiesen. Damit rechnen ihre Angestellten, und sie dürfen es unter den obwaltenden Verhältnissen. Dazu kommt, dass die Bewidmung einer solchen Pensionskasse mit regelmässigen, nach der Höhe des Reingewinns bemessenen Zuschüssen den Anschauungen der Berliner Grossbanken durchaus entspricht und geübt wird, wie der Berufungsrichter auf Grund des Gutachtens der Handelskammer feststellt. Darum lässt sich sagen — was auch der Berufungsrichter nebenher geltend macht —, dass die Klägerin, indem sie den

Zuschuss gewährte, wenn auch nicht einer sittlichen Pflicht, so doch einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen hat. Was der Anstand verlangt, ist ein Verhalten, welches nicht dergestalt gegen die Anschauungen der in Betracht kommenden Gesellschaftskreise verstösst, dass der Handelnde oder der eine bestimmte, von ihm erwartetes Handeln Unterlassende dadurch eine Einbusse in der Achtung und Anerkennung dieser Kreise erleidet. Dass ein solches Verhalten, die Beobachtung des geschäftlichen Anstandes, auch von Aktiengesellschaften, d. h. von den als ihren Willensorganen auftretenden physischen Personen, verlangt werden kann, ist unbedenklich. Wie dieser Anstand Weihnachtsgeschenke, Gratifikationen usw. an Angestellte fordern kann, und eine Verletzung der hiernach gebotenen Pflicht den Ruf der Gesellschaft gefährdet, so kann auch die Nichtgewährung von Zuschüssen an die Pensionskasse der Angestellten wider den Anstand verstossen. Dass dies vorliegend zutrifft, ergibt sich aus dem bereits Gesagten. Die Klägerin erfüllt nur eine in den Gepflogenheiten der für sie massgebenden Kreise begründende Anstandspflicht gegenüber ihren auf diese Erfüllung vertrauenden Angestellten, wenn sie der Pensionskasse von ihrem Gewinn einen Teil zukommen lässt. Dass sich der Betrag innerhalb der angemessenen Grenzen bewegt und dass bei den Anstandsschenkungen nicht oder nicht lediglich an kleinere Gaben gedacht ist, führt der Berufungsrichter mit Recht aus.

Ein irrevisibles börsenrechtliches Urteil.

Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nussbaum, Berlin.

Gemeinhin pflegt man Urteile, insbesondere solche höherer Instanzen, wegen ihrer präjudiziellen Bedeutung zu veröffentlichen. Das im nachstehenden mitgeteilte Urteil eines Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk, nebenbei bemerkt, Börsenprozesse häufig vorkommen, verdient gerade aus dem entgegengesetzten Grunde weiteren Interessentenkreisen mitgeteilt zu werden. Der Satz, dass man am meisten aus den Fehlern anderer lernt, gilt vielleicht in ganz besonderem Masse von fehlerhaften Gerichtserkenntnissen, zumal in einer technisch eigenartig gestalteten Materie wie dem Börsenwesen. Solche Erkenntnisse zeigen den Parteien und den Sachwaltern, mit welchen Möglichkeiten sie im Prozessfalle zu rechnen haben und wie vorsichtig man das Prozessmaterial vorbereiten muss, um Missverständnissen des Gerichts zu entgehen.

Vom Tatbestand und der Prozessgeschichte teile ich auf Grund der Akten folgendes mit:

Die Klägerin, eine Bankfirma, hatte für die am 3. März 1907 gestorbene Erblasserin der beiden Beklagten seit Anfang 1904 bis zuletzt in laufender Geschäftsverbindung Börsengeschäfte ausgeführt, und machte mit der Klage ihr im Kontoauszuge spezifiziertes Guthaben von 1687,15 M. geltend. Nach Behauptung der Klägerin waren der Erblasserin der Beklagten regelmässig halbjährliche Abrechnungen übersandt worden, und zwar die mit einem Saldo von 14933,95 M. für die Klägerin abschliessende Abrechnung per 30. Juni 1906 eingeschrieben: die Aufgabe des Briefes zur Post ging aus dem Postbuch der Klägerin hervor. Dass die Abrechnungen beanstandet worden wären, wurde von keiner Seite behauptet. Die Beklagten bestritten jedoch bezüglich der gesamten Korrespondenz der Parteien, insbesondere der sämtlichen Abrechnungen, Bestätigungsschreiben usw., von denen sich Kopien in den ordnungsmässig geführten Büchern der Klägerin befanden, schlechtweg den Empfang seitens ihrer Erblasserin; sie erhoben ferner den Differenz- und Termineinwand und machten bezüglich der einzelnen Geschäfte noch zahlreiche spezielle Einwendungen geltend. Die Zivilkammer des Landgerichts verurteilte die Beklagten nach dem Klageantrag hauptsächlich auf Grund der Erwägung, „dass die Beklagten für ihre Einwendungen beweispflichtig seien, bezüglich der positiv zu behauptenden Tatsachen, welche ihren Einwendungen zur Stütze dienen müssten, jedoch meist nur mit Vermutungen operiert hätten, was nicht ausreiche, um auch nur eine Beweiserhebung zu veranlassen“. Das Oberlandesgericht änderte jedoch ohne Beweiserhebung dieses Urteil ab und wies die Klage zurück auf Grund von

Erwägungen, deren Möglichkeit weder seitens des Gerichts erster Instanz noch von einer Partei (der eine Beklagte ist Rechtsanwalt), noch von einem Sachwalter in Betracht gezogen worden war; sowohl die Schriftsätze wie die mündlichen Verhandlungen der Parteien beschäftigten sich ausschliesslich mit Fragen, die das Oberlandesgericht bei der Entscheidung überhaupt nicht berücksichtigte; zu einer Aeusserung über den vom Gericht allein für massgebend erachteten Punkt wurden die Sachwalter nicht veranlasst. Das Ergebnis waren die folgenden

Entscheidungsgründe.

Der Berufung war stattzugeben. Das Klagebegehren ist hinfällig, selbst wenn zugunsten der Klägerin unterstellt wird, dass die Erblasserin der Beklagten mit ihr in Kontokorrentverkehr gestanden, die Geschäfte der Rechnungsauszüge bis zum 30. Juni 1906 in Auftrag gegeben, und den Saldo vom 30. Juni 1906 mit 14 933,95 M. anerkannt hat. Die Klägerin hat eingeräumt, dass die in der Anlage 12 ihres Schriftsatzes vom 19. November 1907 aufgeführten Geschäfte der Liquidationsnoten aus der Zeit vom 29. März 1904 bis zum 27. April 1905 sowie das Vorprämiengeschäft vom 26. November 1904 (J. W. 1902, 101, 50) Börsentermingeschäfte waren. Diese Geschäfte machten auf der Debetseite der Erblasserin der Beklagten zusammen 344 042,25 M. aus. Ein Schuldverhältnis wurde dadurch zunächst nicht begründet, weil die Erblasserin der Beklagten nicht in einem Börsenregister eingetragen war (§ 66 Abs. 1 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896). Durch eine Anerkennung der Rechnungsauszüge für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis zum 30. Juni 1906 wäre darin insofern eine Aenderung eingetreten, als die Kredit- und Debetposten, soweit sie sich deckten, infolge der mittels Eingehung des Kontokorrentverkehrs vereinbarten Aufrechnung erloschen, und die Salden, soweit sie nicht auf Termingeschäften beruhten, gültig geworden wären. (§ 66 Abs. 3, 4 des Börsengesetzes.)

Anerkenntnisse der Rechnungsauszüge für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis zum 31. Dezember 1905 kommen jedoch nicht in Frage, weil der Sachverständige B. nicht einmal die Absendung dieser Auszüge zu ermitteln vermocht hat. Höchstens könnte die Erblasserin der Beklagten den ihr zugegangenen Auszug für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis zum 30. Juni 1906 anerkannt haben.

Um festzustellen, wie weit der Saldo vom 30. Juni 1906 auf die Termingeschäfte zurückzuführen ist, muss, da eine abweichende Vereinbarung nicht behauptet ist, für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis zum 30. Juni 1906 die Gesamtheit der Kreditposten der Erblasserin der Beklagten mit Einschluss derjenigen aus Termingeschäften gegen die Gesamtheit ihrer Debetposten wieder mit Einschluss derjenigen aus Termingeschäften verrechnet werden, so dass jeder Debetposten, mithin auch jeder Debetposten aus einem Termingeschäft zu einem Bruchteil getilgt wurde, dessen Nenner der Gesamtbetrag der Passivposten und dessen Zähler der Gesamtbetrag der Aktivposten war (RG. 59, 194). Nach Ausschaltung der beiden stornierten Posten von 4748,95 M. Wittener Stahlröhren (29. Januar 1904) und 8582 M.-Tiederhall-Aktien (28. Februar 1905) bleiben für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis zum 30. Juni 1906: 577 494,70 M. Kredit und 592 428,65 M. Debet der Erblasserin der Beklagten. Demgemäss war bei Anerkennung des Rechnungsauszuges vom 30. Juni 1906 ihre Gesamtschuld zu $\frac{577\,494,70}{592\,428,65}$ durch Aufrechnung erloschen, in dem Saldo von 14 933,95 M. eine ungetilgt gebliebene Schuld aus Termingeschäften in Höhe von 14 560,60 M. enthalten (!) und der Saldo nur zum Teilbetrag von 378,35 M. gültig. Dass die Erblasserin der Beklagten einen Rechnungsauszug für die Zeit nach dem 30. Juni 1906 erhalten habe, kann beim Bestreiten der Beklagten nicht für erwiesen erachtet werden. Der Sachverständige B. hat bei der Klägerin zwar Durchdruckkopien der Rechnungsauszüge vom 31. Dezember 1906 und 20. Februar 1907 vorgefunden, aber nicht festzustellen vermocht, dass die Klägerin einen der Auszüge abgeschickt oder an deren Anerkennung erinnert habe. Werden dem Guthaben vom 30. Juni 1906 mit 873,35 M. noch die späteren, von der Klägerin zu ihren Gunsten eingesetzten Kreditposten mit 1301,90 M. zugezählt, so macht das Guthaben der Klägerin 1675,25 M. aus, also weniger als der Erlös von 3007,65 M. aus dem zufolge Auftrag der Erblasserin

der Beklagten vom 5. August 1906 am nächsten Tage vorgenommen Verkauf der 3000 M. Lothringer Eisen.

Danach war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat nach § 91 der Zivilprozess-Ordnung die Klägerin als unterliegende Partei zu tragen.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 711 der Zivilprozess-Ordnung.

Das Urteil beruht also auf der Anwendung der sogenannten „verhältnismässigen Aufrechnung“, die auch für das neue Börsenrecht fortdauernd von Bedeutung geblieben ist¹⁾. Das Oberlandesgericht gibt das Prinzip der verhältnismässigen Aufrechnung im Anschluss an die Entscheidung des Reichsgerichts Band 59 Seite 194 zunächst zutreffend wieder, wendet aber sachlich das richtige Prinzip nicht an, sondern stellt eine völlig verfehlte Berechnung auf. Bezeichnen wir nämlich die Summe der Creditposten des Kunden mit C, die seiner Debetposten mit D, die Summe der unverbindlichen Terminposten im Credit mit T und die Summe der verbindlichen (Kassa-) Posten (im Credit) mit K, so ist der wirksame Teil des Saldos des Bankiers gemäss dem Prinzip der verhältnismässigen Aufrechnung nach der Formel $K - \frac{KC}{D}$ zu berechnen. Man kann statt dessen auch den unwirksamen Teil nach der Formel $T - \frac{TC}{D}$ feststellen. Beide Formeln ergänzen einander: $S (\text{Saldo}) = (K - \frac{KC}{D}) + (T - \frac{TC}{D})$. Das Oberlandesgericht dagegen berechnet den unwirksamen Teil des Saldos einfach nach der Formel $\frac{SC}{D}$. Das ist ein offener Fehler. Während das Urteil ursprünglich wenigstens den Betrag von T mit 344 042,25 M. ermittelt hatte, ist dies im weiteren Verlauf der Urteilsbegründung gänzlich vergessen worden; T tritt bei der vom Gericht aufgemachten Berechnung nicht mehr in die Erscheinung, und statt zunächst den getilgten Teil von T durch Multiplikation mit $\frac{C}{D}$ zu ermitteln, wird sofort der Saldo selbst mit $\frac{C}{D}$ multipliziert.

Uebersehen ist andererseits zugunsten der Klägerin, dass bei Feststellung der Grösse von T natürlich nicht nur die Kaufpreise der auf Termin verkauften Effekten, sondern auch Teile der Zins- und Spesenposten usw. berücksichtigt werden müssen, soweit dieselben nämlich auf Termingeschäfte entfallen. So einfach das Prinzip der verhältnismässigen Aufrechnung auch ist, so stellt doch seine genaue Durchführung in der Regel rechnerisch recht komplizierte Aufgaben, deren Lösung nicht Sache des Richters ist, und die das Gericht daher, abgesehen von klarliegenden Fällen, dem Büchersachverständigen überlassen sollte.

Noch eine weitere Lehre ergibt sich aus dem Urteil. Die Beklagten hatten schlechtweg bestritten, dass ihre Erblasserin die zahlreichen Bestätigungsschreiben, Rechnungsauszüge usw. von welchen sich die Kopien in den Büchern der Klägerin befanden, erhalten habe. Obwohl nun der Sachverständige die von ihm eingesehenen Bücher der Klägerin als „streng ordnungsmässig geführt“ erachtete, der grösstenteils mündliche und telephonische Geschäftsverkehr der Parteien auch durch Zeugen zweifelsfrei erwiesen war, konnte begreiflicherweise für die Absendung der einzelnen nicht eingeschriebenen Briefe ein spezieller Zeugen- oder Urkundenbeweis nicht beschafft werden. Das Gericht glaubte daher nicht annehmen zu dürfen, dass die betr. Briefe abgesandt worden seien. Solche Vorkommnisse werden vermieden, wenn die Rechnungsauszüge, falls schriftliche Anerkennung nicht eingeht, dem Kunden nunmehr eingeschrieben übersandt werden; mindestens sollten die Mahnungen wegen Anerkennung der Rechnungsauszüge stets eingeschrieben gehen.

¹⁾ Siehe meinen Kommentar zum Börsengesetz 280 f. A. A. Neukamp, Bank-Archiv VII S. 210 und CV-Kommentar, S. 248 f. Vgl. auch Bernstein, GZ. 62, S. 161, Anm. 32, sowie Danz, Die Grundsätze von Treu und Glauben und ihre Anwendung auf die Rechtsverhältnisse des Bankverkehrs S. 52 f.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer, Berlin.)

Die Reichsbank im Monat Februar 1910.¹⁾

1. Der Metallbestand.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	28.
Metallvorrat in Mark				
Febr. 1910	1 053 765 000	1 100 706 000	1 150 416 000	1 081 509 000
Januar 1910	972 455 000	1 039 287 000	1 097 875 000	1 059 637 000
Febr. 1909	1 073 081 000	1 104 865 000	1 142 730 000	1 090 681 000

2. Der Barvorrat. ²⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	28.
Barvorrat in Mark				
Febr. 1910	1 137 235 000	1 196 167 000	1 253 401 000	1 162 486 000
Januar 1910	1 056 450 000	1 135 309 000	1 202 085 000	1 133 497 000
Febr. 1909	1 157 675 000	1 198 621 000	1 244 821 000	1 168 814 000

3. Der Notenumlauf.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	28.
Notenumlauf in Mark				
Febr. 1910	1 519 557 000	1 445 244 000	1 379 455 000	1 479 646 000
Januar 1910	1 825 595 000	1 630 341 000	1 528 440 000	1 579 454 000
Febr. 1909	1 451 195 000	1 381 358 000	1 332 726 000	1 418 458 000

4. Die Metaldeckung des Notenumlaufs.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	28.
Metallvorrat in % des Notenumlaufs				
Febr. 1910	69,35	76,16	83,40	73,09
Januar 1910	53,27	63,75	71,83	67,09
Febr. 1909	73,94	79,95	85,74	76,89

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	28.
Barvorrat in % des Notenumlaufs				
Febr. 1910	74,84	82,70	90,86	78,57
Januar 1910	57,87	69,64	78,65	71,77
Febr. 1909	79,77	86,77	93,40	82,40

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Febr. 1910	83,40	90,86	69,35	74,84
Januar 1910	71,83	78,65	53,27	57,87
Febr. 1909	85,74	93,40	73,94	79,77

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	28.
Höhe des steuerfreien (+) bzw. steuerpflichtigen (-) Notenumlaufs in Mark				
Febr. 1910	+ 90 507 000	+222 752 000	+346 775 000	+155 668 000
Januar 1910	-296 316 000	- 22 203 000	+146 474 000	+ 26 872 000
Febr. 1909	+179 809 000	+290 092 000	+384 924 000	+223 185 000

8. Fremde Gelder. ³⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	28.
Betrag der fremden Gelder in Mark				
Febr. 1910	566 851 000	689 048 000	813 134 000	735 231 000
Januar 1910	+32 394 000	671 970 000	676 034 000	600 637 000
Febr. 1909	628 000 000	687 077 000	739 550 000	680 605 000

9. Die Metaldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.											
Monat	7.	Ausweistage									
		15.	23.	28.							
Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten											
Febr. 1910	50,51	51,57	52,47	48,83							
Januar 1910	39,56	45,14	49,80	48,61							
Febr. 1909	51,61	53,39	55,14	51,96							

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾											
Monat	7.	Ausweistage									
		15.	23.	28.							
Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten											
Febr. 1910	54,51	56,00	57,17	52,49							
Januar 1910	42,98	49,31	54,53	51,99							
Febr. 1909	55,68	57,95	60,07	55,68							

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Febr. 1910	52,47	57,17	48,83	52,49
Januar 1910	49,80	54,53	39,56	42,98
Febr. 1909	55,14	60,07	51,61	55,68

12. Die Wechselanlage.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	28.
Wechselanlage in Mark				
Febr. 1910	773 046 000	743 026 000	787 192 000	819 701 000
Januar 1910	1 009 971 000	870 740 000	794 861 000	839 387 000
Febr. 1909	761 072 000	728 901 000	723 045 000	777 299 000

13. Die Lombardanlage.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	28.
Lombardanlage in Mark				
Febr. 1910	62 826 000	61 928 000	65 284 000	153 772 000
Januar 1910	119 297 000	79 089 000	59 167 000	89 534 000
Febr. 1909	56 394 000	67 778 000	53 599 000	89 399 000

14. Die Effektenanlage. ⁵⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	28.
Die Effektenanlage in Mark				
Febr. 1910	211 952 000	227 879 000	170 565 000	170 441 000
Januar 1910	356 380 000	303 006 000	236 636 000	193 636 000
Febr. 1909	271 346 000	238 019 000	213 393 000	225 944 000

16. Der Diskontsatz.						
Monat	Durchschnittl.		Höchster		Niedrigster	
	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %
Febr. 1910	4,17	2,94	4 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{8}$	4,00	2 $\frac{3}{4}$
Januar 1910	4,82	3,09	5,00	3 $\frac{3}{8}$	4 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{3}{4}$
Febr. 1909	3,77	2,17	4,00	2 $\frac{3}{8}$	3 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{7}{8}$

15. Die Zusammensetzung der Anlagen ⁶⁾ der Reichsbank.												
Monat	Ausweistage											
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten
Febr. 1910	73,78	5,99	20,23	71,94	6,00	22,06	76,95	6,38	16,67	71,66	13,44	14,90
Januar 1910	67,98	8,03	23,99	69,50	6,31	24,19	72,88	5,42	21,70	74,77	7,98	17,25
Febr. 1909	69,96	5,09	24,95	70,45	6,55	23,00	73,03	5,41	21,56	71,14	8,18	20,68

Berichtigung: Am 7. Januar 1910 lautet der steuerpflichtige Notenumlauf 296 316 000 und nicht 296 716 000 Mark.

¹⁾ Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

²⁾ Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kurzfristigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

³⁾ Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giro Guthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

⁴⁾ Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

⁵⁾ Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

⁶⁾ Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.